

Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum BP 4651

- 263 Einzelstimmungen aus der Öffentlichkeit
- 2 Stellungnahmen von Vereinen, Verbänden
- 53 Unterstützerschreiben der Stellungnahme des VV Alt-Gründlach sowie Unterschriftenliste mit > 600 Unterschriften

Einzelstellungennahmen, die separater Abwägung bedürfen (Eigentümer, Vereine, Verbände)

EinwenderIn	Stellungnahme	Umgang / Weiteres Vorgehen
<p>Eigentümer XXX</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mein Grundstück Flur-Nr. xxx soll weiter landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben und nicht in den Bebauungsplan integriert werden. • Eine einseitige überproportionale Überplanung meines Grundstückes mit einer öffentlichen Grünfläche stellt eine unzulässige Benachteiligung eines Grundstückseigentümers dar. Die Grünfläche dürfte entsprechend der Grundstückgröße und einer Bebauung mit Einheiten im Familieneigenheimbau 160m2 nicht übersteigen. Das Grundstück Flur-Nr. xxx, im Westen an mein Grundstück angrenzend, wird mit keinem Quadratmeter Grünfläche überplant. Auch hier handelt es sich um eine nicht zulässige ungleiche Verteilung der öffentlichen Bedarfsflächen auf die Eigentümer. • Ebenso unzulässig ist, dass das Grundstück Flur-Nr. XXX, im Süden an mein Grundstück angrenzend, im aktuellen Plan nicht mehr mit einer Grünfläche überplant wird. Dies stellt eine bevorzugte Behandlung eines in das gesamte Bauprojekt maßgeblich involvierten Eigentümers dar. Und es stellt sich die Frage, warum in diesem speziellen Fall einer gesetzlich gebotenen städtebaulichen Entwicklung nicht Rechnung getragen werden muss, wie in meinem Fall argumentiert wird. (s. Schreiben vom 31.01.2023 Herr Oberbürgermeister König in Bezug auf mein Grundstück Flur-Nr. xxx). Es ist zu prüfen, ob der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie Sorge getragen wird. • Falls eine gütliche Einigung nicht erreicht wird, werde ich nach § 47 VwGO ein Normenkontroll- verfahren anstreben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme, landwirtschaftliche Nutzung kann weiter ausgeübt werden, Integration in den Bebauungsplan jedoch städtebaulich erforderlich • es erfolgte eine Umplanung, auf die Festsetzungen von (öffentlichen oder privaten Grünflächen) wird gänzlich verzichtet, aus Gründen der Grünordnung und gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans ist an der südöstlichen Grundstücksgrenze eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt (Ortsrandeingrünung), die Festsetzung erfolgt in Überlagerung mit der Baufläche, so dass die Bezugsfläche zur Ermittlung der GRZ weiterhin das gesamte Baugrundstück bleibt, bei einer GRZ von 0,4 sind ca. 1000 qm des Baugrundstücks frei von Versiegelung zu halten; die Fläche zum Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist darauf anrechenbar. Der geänderte Entwurf ist erneut zu billigen und erneut öffentlich auszulegen. • Das Grundstück Nr. XXX ist nicht im Geltungsbereich enthalten; im Gegensatz zur Einwenderin erhält das Grundstück auch kein Baurecht, so dass eine Festsetzung von Grünfläche ebenso eine einseitige Belastung und unzulässige Benachteiligung darstellen würde

Eigentümer XXX, vertreten durch Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> • Das Grundstück Fl.Nr. XXX, bezüglich dessen hier eine Stellungnahme abgegeben wird, steht im Miteigentum von Frau XXX, und zu jeweils einem Fünftel im Miteigentum XXX. • Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist noch auf mehrere Jahre verpachtet. Eine Veräußerung des Grundstücks durch meine Mandantschaft an die Firma Schultheiss oder an eine andere Baufirma, die im künftigen Planbereich Gebäude errichten möchte, ist nicht beabsichtigt. Meine Mandantschaft hat vor, die ausgeübte Nutzung fortzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundstücke sollen, zumindest teilweise, durch die Firma Schultheiss bebaut werden • Die Bauweise ist im Wesentlichen immer die Gleiche, wenig individuell und qualitativ • Gestaltung des neu zu entwickelnden Quartiers mittels Architektenwettbewerb • Entwicklung wird aber vollständig dem Investor überlassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für den Bebauungsplan war der Rahmenplan des Architekturbüros Bäumler + Schellenberg. Im Rahmen des Bebauungsplans wurden die für eine städtebaulich geordnete Entwicklung erforderlichen Festsetzungen auf Grundlage des Rahmenplans nach BauGB getroffen, dies gilt auch für die Gestaltung der baulichen Anlagen. Darüber hinaus sollen den Bauherrn aber Spielräume bei der Architektur ermöglicht werden. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Grundstück wird ausweislich des aktuellen Bebauungsplanentwurfs auf ca. 50 % seiner Fläche mit öffentlicher Grünfläche beplant • Auf Nachbargrundstück Fl.Nr. xxx findet sich jedoch keine öffentliche Grünfläche, vielmehr ist dieses Grundstück nahezu vollständig bebaubar • Entwertung des Grundstücks, sowohl in Hinblick auf Nutzung, als auch finanziellen Wert • Fläche ist um die Hälfte zu verringern, der Rest anderswo im Plangebiet auszuweisen, 200m² sind ausreichend • Umplanung wird offenbar erfolgen, Information der Eigentümerin gewünscht und zugesagt 	<ul style="list-style-type: none"> • es erfolgte eine Umplanung • auf die Festsetzungen von (öffentlichen oder privaten Grünflächen) wird gänzlich verzichtet • aus Gründen der Grünordnung und gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans ist an der südöstlichen Grundstücksgrenze eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt (Ortsrandeingrünung) • die Festsetzung erfolgt in Überlagerung mit der Baufläche, so dass die Bezugsfläche zur Ermittlung der GRZ weiterhin das gesamte Baugrundstück bleibt • bei einer GRZ von 0,4 sind ca. 1000 qm des Baugrundstücks frei von Versiegelung zu halten; die Fläche zum Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist darauf anrechenbar • Der geänderte Entwurf ist erneut zu billigen und erneut öffentlich auszulegen. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Fraglich ist, ob das Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, tatsächlich erreicht werden kann • Festsetzungen betreffen nur WA 1 und WA 3.1, Verpflichtung ist nicht enthalten • inwieweit stbV ausreicht, ist unklar 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Situierung des förderfähigen Wohnraums ist im Bebauungsplans festgesetzt, die Festsetzungen betreffen zwar nur das WA 1 und WA 3.1, resultieren aber in einer gesamtheitlichen Betrachtung. Es ist zweckmäßig, den geförderten Wohnraum in einzelnen Gebäuden zusammenzufassen. Die Sicherung, auch mit Bürgschaften, erfolgt im städtebaulichen Vertrag. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Einkaufsmöglichkeiten sind fußläufig nicht erreichbar • keine Einkaufsmöglichkeiten für Senioren, auch keine ambulante Pflege und keine Ärzte • mit Ansiedlung ist nicht zu rechnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einkaufsmöglichkeiten, Pflegeeinrichtungen und auch Ärzte sind im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig. Eine Ansiedlung kann im Rahmen eines Bebauungsplans nicht forciert werden, ebenso wie auch keine Steuerung über die Ansiedlung von Ärzten und Pflegeeinrichtungen im übrigen Siedlungsbereich von Großgrundlach erfolgen kann. Auch da wären derartige Einrichtungen nahezu überall zulässig. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • dahingegen Zunahme der Wohneinheiten um 50 % • Zunahme des Pkw-Verkehrs • jeder wird PKW haben, auch aufgrund schlechten ÖPNVs • erhebliche zusätzliche Verkehrsströme • Volkacher Str. bereits jetzt überlastet, Mehrverkehr wird Situation verschärfen • Stellplatzschlüssel zu gering, daher noch mehr Parksuchverkehr in der Zukunft 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg. Pro Wohneinheit sind also in Abhängigkeit der Wohnungsgröße ein oder zwei Stellplätze vorzusehen. Darüber hinaus werden auch weitere 22 öffentliche Stellplätze für Besucherverkehr im Plangebiet festgesetzt. • im Übrigen wird auf die Ausführungen weiter unten zum Verkehr verwiesen 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf nicht beabsichtigt, landw. Nutzung soll weitergeführt werden • damit entsteht Gemengelage, keine räumliche Trennung zwischen LW und Wohnbebauung • Entwurf befasst sich nicht mit etwaigen Unverträglichkeiten der Nutzungen • Planung weist Probleme auf, die gelöst werden müssen, um ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und LW sicherzustellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme, landwirtschaftliche Nutzung ist auch weiterhin möglich, geplante Bebauung weist Abstände zu Flurstück auf; insbesondere durch die vorgesehene öffentlich nutzbare Grünfläche; es ist also eine räumliche Trennung vorhanden. Im Übrigen erfolgt im Kapitel I.8 der Begründung bereits eine Abwägung der Belange. Eine Unverträglichkeit mit der angrenzenden geplanten Wohnnutzung wird nicht gesehen, da sich auch jetzt schon unmittelbar angrenzend Wohnnutzungen befinden. Zudem geht von Gemüse- und Getreidebau genutzten Ackerflächen kein erhöhtes Immissionspotenzial aus, da nur an wenigen Tagen im Jahr Arbeiten auf der Fläche stattfinden und ansonsten Ruhe herrscht. Dies wird als wohngebietsverträglich gesehen. Zudem muss bei der Lage der landwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarer Nähe zur Siedlung damit gerechnet werden, dass durch die Neuausweisung von Baugebieten die Wohnbebauung näher rückt, insbesondere wenn die Grundstücke im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt werden. Die Bewirtschaftung der Flächen bleibt auch durch die Ausweisung weiterhin möglich. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus wurde, im Vergleich zum vorherigen Entwurf, das Plangebiet insoweit verkleinert, als die nördliche Spitze des Grundstücks Fl.Nr. XXX, die seinerzeit im Planbereich lag, nun aus dem Planbereich herausgenommen ist. Der ursprünglich vorgesehene Grünstreifen, der südlich des Plangebiets verlaufen sollte, wird dadurch gleichsam zerrissen. • Die Herausnahme der nördlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr.XXX aus dem Planbereich wird nicht näher begründet; sie erfolgte dem Vernehmen nach offensichtlich allein aufgrund eines Wunsches des Eigentümers des betreffenden Grundstücks. Städtebauliche Gründe gibt es hierfür nicht. • Eine Herausnahme des Grundstücks meiner Mandatschaft soll jedoch offenbar nicht erfolgen; insoweit liegt eine Ungleichbehandlung der einzelnen Grundstückseigentümer vor. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Grundstück Nr. XXX ist nicht im Geltungsbereich enthalten, es ist städtebaulich auch nicht erforderlich; da dieses Teilgrundstück nicht zur städtebaulich geordneten Entwicklung des Baugebiets beiträgt • im Gegensatz zur Einwanderin erhält das Grundstück auch kein Baurecht, so dass eine Festsetzung von Grünfläche eine einseitige Belastung und unzulässige Benachteiligung darstellen würde 	

<p>Grundstücks-eigentümer Flurst. Nr. XXX</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erbgemeinschaft, seit 15.05.2021, erst jetzt Kenntnis vom Bauvorhaben Volkacher Str. erlangt • Flur Nr XXX, grenzt unmittelbar an BP an • wurde nicht an Bauträger verkauft, sobald das Baugrundstück baureif wird, gab es die Absicht, die Grundstücke selber zu bebauen • Erbgemeinschaft legt Einspruch gegen 4geschossige Bebauung ein • Nutzung des Grundstücks wird erheblich beeinträchtigt • Erbgemeinschaft stellt Antrag, das Grundstück XXX mit in Geltungsbereich einbezogen wird • liegt exakt an grenze und würde sich in Gesamtbild einfügen • auf der anderen Seite liegt Aussiedlerhof mit Wohnhaus II+D 	<ul style="list-style-type: none"> • Flurstück ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, ist planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, Bauvorhaben beurteilen sich nach § 35 BauGB; zudem muss die Erschließung gesichert sein, was durch die nur kleine Grundstücksgrenze entlang der Volkacher Str. fragwürdig erscheint, öfftl. Feld- und Waldweg nicht ausreichend zur Erschließung • Einbeziehung in den GB war zu keiner Zeit ein Thema, zumindest nicht als Baufläche • Aussiedlerhof stellt privilegierte Nutzung dar, zu der im Übrigen auch immsch. Abstände einzuhalten sind • Geplante Bebauung grenzt nicht direkt an Flurstück an, abgetrennt mit mind. 15 m breiten öfftl. Grünfläche, Abstandsflächen sind allemal eingehalten, auch Verschatten ist aufgrund der Lage nicht relevant- eine Beeinträchtigung der Nutzung des Flurstücks XXX kann nicht nachvollzogen werden 	
<p>BUND e.V.</p>	<p>Grundsatzposition:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einspruch von BUND Naturschutz Nürnberg und Ortsgruppe Knoblauchland gegen BP • fordert Einstellung des Verfahrens • sieht wesentlichen Eingriff in einen der wertvollsten Teile des Nürnberger Knoblauchlands • Böden mit überdurchschnittlich hohen Ertragspotenzial" betroffen • unverzichtbarer Lebensraum zahlreicher akut von Aussterben bedrohter Bodenbrüter, wie Kiebitz und Rebhuhn • Knoblauchland als zentraler Bestandteil der Kulturlandschaft • Konflikt mit „Weltagrarerbe“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme aufgrund des dringend benötigten Wohnraums erforderlich, Fläche im FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt • Ortsrandlage bei Großgründlach zählt nicht zu den wertvollsten Teilen des Knoblauchlandes • Bodenbrüter sind nachgewiesen, aber keine Auswirkungen auf Kiebitz • Mediale Diskussion nicht mit Ausweisung gleichzusetzen, Planung nimmt Knoblauchland nicht vollständig in Anspruch 	

	<p>Zerstörung wertvoller Agrarflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> wertvolle agrarflächen zur ökologischen und regionalen Nahversorgung mit Direktvermarktung und kurzen Transportwegen gehen verloren in Hinblick auf Klimawandel und innereuropäische Konflikte drohen gewaltige Produktionsflächen wegzufallen, Wegfall hier zugunsten der Wohnnutzung ist nicht akzeptabel und zukunftsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme aufgrund des dringend benötigten Wohnraums erforderlich Fläche im FNP bereits als Wohnbaufläche dargestellt, hier Abwägung der Zielkonflikte erfolgt 	
	<p>Schutz des Grundwassers und des Stadtklimas</p> <ul style="list-style-type: none"> Versiegelung beeinträchtigt Grundwasserneubildung In Zeiten des Klimawandels sollte das verhindert werden UB beurteilt Bebauung auch als nachteilig Klimawandel bedingt mehr Hitze und Starkregen, Negative Auswirkungen des Klimawandels werden gesteigert Wichtige Bereiche für Kaltluftentstehung werden zerstört 	<ul style="list-style-type: none"> In Entwässerungskonzept berücksichtigt Bodenverhältnisse lassen zwar keine unterirdische Versickerung zu auf unversiegelten Flächen erfolgt dennoch eine anteilige oberirdische, breitflächige Versickerung bzw. Retention (z.B. Grünflächen, Ortsrand, private Gärten) Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse möglich, aber keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft festgestellt 	
	<p>Bessere Nutzung innerstädtischer Flächenpotenziale</p> <ul style="list-style-type: none"> markante Leerstandsquote in Nürnberg (2018, 2,5%) aufgrund des Leerstands und des vorhandenen Flächen- und Immobilienangebots ist erneute Bodenversiegelung unnötig bessere Nutzung vorhandener Flächen ist geboten, in die Höhe und Tiefe bauen neue Baugebiete müssen flächensparend geplant werden, ist dies nicht möglich, muss darauf verzichtet werden BUND hält Standort für ungeeignet 	<ul style="list-style-type: none"> Fluktuationsreserven für funktionierenden Wohnungsmarkt erforderlich (Umzüge, Sanierungen etc.), aktuell sogar eher 1,8 % Wohnungsmarkt heute deutlich angespannter als 2018 Maßnahmen zum Flächensparen im Plangebiet umgesetzt, z.B. Unterbringung von Stellplätzen teilweise in Tiefgaragen, Wohnungsbau über Kita, sowie Verdichtung bei gleichbleibender Geschossfläche und gleichzeitiger Erhöhung des Grünflächenanteils um 1.140 m² auf 5.550 m² im Vergleich zum Rahmenplan 	

	<p>Gefährdung der biologischen Vielfalt (insbesondere Avifauna und Zauneidechse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut Umweltbericht wirkt sich das Bauvorhaben ebenfalls „erheblich nachteilig“ auf die biologische Vielfalt aus, BP-Verfahren ist daher einzustellen, Schutzwürdigkeit gibt klares Bild, was bei Bauentscheidung ignoriert wird • Knoblauchsland hat erhebliche Bedeutung für Vogelwelt, drittgrößte Kiebitzpopulation Bayerns, größte in Sekundärlebensraum, Lebensraum für Rebhuhn und andere wichtige Bodenbrüter, saP nennt Arten korrekt, gibt aber Betroffenheit nur ungenügend wieder, Bodenbrüterkartierung aus 2018 ist veraltet und zu wiederholen • Sollten aktuell im Baugebiet aufgestellte Flatterbänder der Vergrämung von Bodenbrütern dienen, so sieht der BUND Naturschutz darin einen schwerwiegenden Verstoß gegen Artenschutzrecht, mögliche Maßnahmen könnten erst nach finalem Beschluss des Bebauungsplans umgesetzt werden, sollten entsprechende Genehmigungen der Behörden vorliegen, sind diese aus Sicht des BUND Naturschutz als klar widerrechtlich zu werten • im BN-Biotop Reutles, dass unmittelbar an das Untersuchungsgebiet der saP angrenzt, konnte der BUND Naturschutz im Lauf der Jahre wiederholt Zauneidechsen nachweisen, die Tierart für das Untersuchungsgebiet kategorisch auszuschließen ist naturschutzfachlich eindeutig falsch, saP ist diesbezüglich zu überarbeiten und erneut vorzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich für Bodenbrüter erfolgt in der Region, aber nicht mehr im räumlichen Zusammenhang, Erhaltungszustand für die Arten wird daher auf der Bewertungsebene nicht verschlechtert • Unterlagen zur saP geprüft worden, Genehmigung der HNB liegt vor • Auf den Kiebitz hat die Planung hier gar keine Auswirkungen, auch keine mittelbaren, da dieser erst im weiteren Umfeld brütet • Nicht alle genannten Arten hier mit Brutvorkommen, Plangebiet für Haubenlerche ungeeignet • Siehe oben, Prüfung durch Behörden erfolgt • Investor hat 2018 kartieren lassen, Erfassung daher noch valide; zusätzliche Erfassungen im Auftrag der Stadt 2020, die die Ergebnisse der älteren Kartierung im Wesentlichen bestätigt hat, daher nicht angezeigt, nach 3 Jahren erneut kartieren zu lassen • Baubeginn war für Sommer 2023 zu erwarten, daher vorlaufende Vergrämung gemäß saP-Gutachten, Vergrämuungsmaßnahme wird beendet • Plangebiet aufgrund der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung nicht als Lebensraum für Zauneidechsen zu erwarten, Abstimmung mit UWA zuvor erfolgt, keine Nachweise hier, Lebensraumsituation mit BN-Biotop überhaupt nicht vergleichbar, daher hier Abschichtung aufgrund des Lebensraumpotenzials sachgerecht, kein Anpassungsbedarf 	
--	---	---	--

	<p>Kein ökologischer Ausgleich für Eingriffe möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für alle besonders betroffenen gefährdeten Tierarten ist aus Sicht des BUND Naturschutz kein Ausgleich oder Ersatz möglich • Ersatzlebensräume für den Kiebitz sind aufgrund der hohen Brutplatztreue der Alttiere schwer umsetzbar, kleinflächige Aufwertung andere Biotope kann eine flächenhafte Zerstörung des Knoblauchslandes nicht ersetzen • Umsiedlung oder gezielte Abwanderung von Tieren in Ersatzlebensräume in anderen Stadtteilen (Katzwang) oder Kommunen (Wolkersdorf /Schwabach) ist aufgrund der Entfernung nicht realistisch, Es können nur dort vorhandene und deutlich kleinere Populationen sekundär gefördert werden • Der BUND Naturschutz lehnt den Eingriff daher ab, weil er zu einer nachhaltigen Vernichtung zentraler artenschutzrelevanter Populationen von bayernweiter oder zumindest überregionaler Bedeutung führt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigung der HNB liegt vor 	
	<p>Summation der Eingriffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere BP-Verfahren, wie Durchbindung Bamberger Straße, 4649, 4641 – entspricht ca. 600.000 qm Fläche im Knoblauchsland • Daneben Hefefabrik, 4575 zu Lasten von landwirtschaftl. Nutzflächen • Die Populationen wichtiger Bodenbrüter im Knoblauchsland wie Rebhuhn und Kiebitz sind in sich geschlossen und haben nur wenig Austausch mit anderen Lebensräumen • artenschutzrechtliche Bewertung kann daher nur in der Summation der Brutrevierverluste stimmige Ergebnisse liefern • Der BUND Naturschutz geht hier davon aus, dass die Vielzahl paralleler Eingriffe eine existenzielle Bedrohung der genannten Populationen darstellen und daher nicht genehmigungsfähig sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchbindung Bamberger Straße aktuell nicht vorgesehen / gibt keine Planung und kein Baurecht • BP 4649 ist eingestellt • bei BP 4641 ist aktuell nur A-Teil weiter im Verfahren, Teile des GB werden nicht mehr weiterverfolgt • Schmalau ist seit X Jahren in Planung und sichert weitere Teile landwirtschaftlicher Flächen (entgegen der Darstellung im FNP) für Artenschutz • Hefefabrik ist bereits versiegelt • Prüfung Artenschutz in saP-Gutachten erfolgt, HNB hat zugestimmt • Summationswirkungen in Umweltbericht thematisiert, keine sich gegenseitig verstärkenden Effekte • in jedem einzelnen Verfahren sind Inanspruchnahmen von Fläche in die Abwägung bzw. die artenschutzrechtliche Bewertung einzustellen 	

	<p>Verkehrssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrüßt Aufhebung der Verbindungsstraße zur Würzburger Straße • Durchbindung sei ökologisch wie ökonomisch nicht sinnvoll und daher zu verhindern • Gründlachtal sei zu schützen • Alternativ Förderung des ÖPVN vorgeschlagen, es bestehe Verbesserungsbedarf insbesondere bzgl. der Zuverlässigkeit und Auslastung der Busse für Schulwege 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme • Bushaltestelle im Plangebiet vorhanden 	
<p>Vorstadtverein Alt-Gründlach e.V.</p> <p>Plus Unterschriftenliste mit >600 Unterschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnraumdruck ist bekannt und Wohnraumentwicklung wird unterstützt • Jedoch sind infrastrukturelle Defizite in Planung vorhanden • Positiver Lebensraum für BewohnerInnen muss gewahrt und auch für neue BewohnerInnen gesichert werden – dafür steht Bürgerverein ein • Verweis auf Sondersitzung am 04.10.2022 mit OBM König 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme 	

	<p>Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßennetz von GG ist regelmäßig überlastet, daher erfolgte auch Einbahnregelung, um Linienverkehr weiter regelkonform beizubehalten • durch neues Wohngebiet werden 400 Pkw-Fahrten hinzukommen, diese Zahl wird in Hinblick auf Kita und die Fahrten von Post, Paketdiensten, Müllabfuhr und Möbellieferungen angezweifelt • es erschließt sich nicht, wie nun auch noch die Durchbindung zur Würzburger Str. verhindert werden soll • Straßennetz benötigt eine Entlastung, keine weitere Belastung • Baustellenverkehr wird nicht betrachtet • Lärm, Abgase, Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nimmt zu • neue Straße würde Wohnbaudruck auslösen wird nicht mitgetragen, da dies maßgeblich in städt. Steuerung liegt • Aufhebung der Straße soll Eingriff durch Baugebiet ökol. kompensieren • Verkehrssituation ist aber nicht hinnehmbar • BP 4174 soll nicht aufgehoben werden, Option soll offenbleiben, Trasse nicht mit Haus überplanen, Umplanung des BP • Baustellenverkehr für Straßen nicht geeignet (Tonnagebeschränkung, Engstellen etc) 	<ul style="list-style-type: none"> • Großgründlach weist seit vielen Jahren eine gleichbleibende Verkehrsmenge mit geringem Schwerverkehrsanteil auf • Verkehr in Großgründlach ist in erster Linie der Ziel- und Quellverkehr des Stadtteils • Ortsdurchfahrt, auf der der Verkehr gebündelt wird und die die Haupteinschließung für den Stadtteil darstellt, ist aufgrund der historisch bedingten engen Straßenverhältnisse und aufgrund der geltenden Tempo 30-Regelung für gebietsfremden Durchgangsverkehr unattraktiv • angrenzenden Wohngebiete sind verkehrsberuhigt und als Tempo 30-Zonen ausgewiesen, es gilt rechts vor links und es gibt auch hier keinen gebietsfremden Durchgangsverkehr • BP-Gebiet 4651 bringt relativ geringe zusätzliche Verkehrsmenge mit sich, die je nach Straßenabschnitt im Tagesschwankungsbereich der bestehenden Verkehrsmenge liegen wird • BP-Gebiet benötigt keine eigene Erschließungsstraße bis zur Würzburger Straße. • Mit einem Anschluss der Volkacher Straße an die Würzburger Straße wäre mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs im Quartier zu rechnen, da eine interessante Route von der östlichen Würzburger Straße über die Volkacher Straße und die Veitshöchheimer Straße zu den nördlichen Bereichen von Großgründlach, nach Kleingründlach, Eltersdorf und nach Tennenlohe entstehen würde • dieser zusätzlich zum Gebietsverkehr entstehende Durchgangsverkehr würde über die westliche Reutleser Straße zur Brucker Straße fahren und sich je nach Ziel weiter verteilen • gilt auch für entgegengesetzte Fahrtrichtung 	
--	--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">• Erschließung sowohl der bestehenden als auch der geplanten Bebauung ist auch ohne die Durchbindung gewährleistet• Mit einer Verbindung zur Würzburger Straße würde aber quartiersfremder Durchgangsverkehr angezogen, statt eine Verkehrsreduzierung zu erreichen – mit genau gegenteiligem Effekt für Anwohnerinnen und Anwohnern, Verkehrsberuhigung kann nicht erzielt werden• Überlegungen für die Verlängerung der Volkacher Straße bis zur Würzburger Straße stammen aus einer Zeit, als grundsätzlich autogerecht geplant wurde, wie wurde weder vor 40 Jahren noch heute für die Erschließung von Großgrundlach benötigt• in der Zwischenzeit sind die negativen Auswirkungen des Kfz-Verkehrs bekannt und es muss mit viel Aufwand versucht werden, den Kfz-Verkehr zu verringern, um die Luftschadstoff- und Lärmbelastungen zu reduzieren und die Lebensqualität in der Stadt zu erhalten• die deutliche Reduzierung des Kfz-Verkehrs ist die verkehrspolitische Zielsetzung des Nürnberger Stadtrates, der im Januar 2021 den „Mobilitätsbeschluss für Nürnberg“ gefasst hat, in dem dieses Ziel definiert und vielfältige Maßnahmen zum Erreichen des Ziels festgelegt sind.• Großgrundlach ist mit den drei Buslinien 31, 179 und 290 und den damit bestehenden Verbindungen bis zum U-Bahnhof Herrnhütte, bis nach Fürth Süd, bis nach Am Wegfeld und bis Erlangen Waldkrankenhaus entsprechend der Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern gut erschlossen. Somit besteht für Großgrundlach eine gute umstiegsfreie Direktanbindung an zentrale Punkte wie die
--	--	---

		<p>Nürnberger U-Bahn und Straßenbahn und an die Hauptbahnhöfe von Fürth und Erlangen. Mit der Verlängerung der Straßenbahn als Stadt-Umland-Bahn nach Erlangen entsteht in kurzer Entfernung eine zusätzliche attraktive ÖPNV-Verbindung in die Nürnberger Innenstadt und nach Erlangen bzw. Herzogenaurach. Die Haltestellen der verlängerten Straßenbahn können mit dem Bus oder mit dem Fahrrad bequem erreicht werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, bei allen Straßenbahnlinien und den stärker nachgefragten Buslinien das Taktangebot zu verbessern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der Planung ohne Durchbindung zum jetzigen Zeitpunkt wird daher festgehalten. • im Übrigen dient die Aufhebung nicht der ökol. Kompensation des Baugebiets, da der südliche Abschnitt nicht in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingeflossen ist. • Um jedoch eine ggfs. zukünftig erforderliche Durchbindung nicht zu verhindern, erfolgt eine Umplanung des Entwurfs; das Baugebiet wird im Bereich der potenziellen Durchbindungstrasse zurückgenommen. Eine Durchbindung zum jetzigen Zeitpunkt wird aber durch die Festsetzung von öffentlichen Stellplätzen unterbunden. • Weiterhin wird die Aufhebung des BP 4174 auf die erforderlichen Bereiche reduziert; im südlichen Abschnitt wird die Aufhebung nicht weiterverfolgt • Der geänderte Entwurf ist erneut zu billigen und erneut öffentlich auszulegen.
--	--	--

	<p>Konfliktpotenzial Ökologie / Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • FNP weist auf hohes Konfliktpotenzial mit Ökologie und Landschaft hin, UB bestätigt dies • Ausgleich im Süden Nürnbergs ist nicht nachvollziehbar • Hinweis auf Bodenbrüter und artenschutzrechtl. Ausgleich in anderer Gemeinde; soll wie in anderen Bebauungsplänen (BP 4612) auch im Gebiet erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Konfliktpotenzial resultierte in landschaftl. Vorbehaltsgebiet, das aber nunmehr nicht mehr vorhanden ist • das hohe Konfliktpotenzial ist also so nicht mehr einschlägig, zudem wurden Maßnahmen der Konfliktbewältigung aufgezeigt, u.a. eine intensive Eingrünung, die hier mittels Grünordnungsplan auch erfolgt ist • Ausgleich muss im selben Naturraum erfolgen; die Stadt Nürnberg fordert auch regelmäßig einen ökologischen Ausgleich im Stadtgebiet; ein Ausgleich direkt im oder anschließend an das Baugebiet ist sicherlich wünschenswert, aber nicht immer möglich – so auch hier, insbesondere da dafür auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen worden wären • dies gilt auch für den Artenschutz – hier gilt es, die Population zu schützen und dem kann durch eine externe Ausgleichsfläche Rechnung getragen werden • die UNB und HNB haben zugestimmt 	
	<p>Entwässerungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelfall ist Versickerung auf Grundstück (Stadt Nbg., WHG) • eine Abweichung in diesem großen Maße ist nicht vertretbar • Möglichkeit der Versickerung wurde im Vereinsgebiet trotz schlechter Versickerungswerte mit Rigolen und Drainagen etc. vollzogen • Entwässerungskonzept ist anzuzweifeln • vorhandene Netz soll durch Vorfluter und Dachbegrünung mit Rückhaltefunktion entlastet werden, letztlich erfolgt doch nur Ableitung und das Wasser wird der Natur, der Umwelt und den verbleibenden Äckern entzogen, Grundwasser wird so abgesenkt • keine Aussagen zu Auswirkungen auf Grundwasser im Gutachten 	<ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich nicht um „Abweichung“, sondern um rechtlich und fachlich zulässige Möglichkeit nach § 55 Abs. 2 WHG, Niederschlagswasser wird über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet • auf Grund der hohen Grundwasserstände sind Rigolen hier nicht zulässig • Entwässerungskonzept wird von Fachdienststelle und WWA mitgetragen • Gründächer erfordern Flachdach, wurde hier aus städtebaulichen Gründen abgelehnt 	

	<p>Kindertagesstätten / Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datengrundlage veraltet, Quote von 48 % im Krippenbereich unrealistisch • bei dieser Grundlage ist absehbar, dass Versorgung mit Kitaplätzen gesamtstädtisch und in GG nicht ausreicht • Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 1.8.2026 – wird hier keine Rechnung getragen • Schließung der Hortgruppe im August 2026 in Kronacher Str und Umzug in Volkacher Str, real werden nur 25 Plätze geschaffen, für Planungsregion nicht ausreichend, für 2023/24 sind 40 Erstklässler ohne Betreuung • zudem kommen weitere Wohneinheiten in Boxdorf ohne eigene Einrichtungen, Druck wird auch auf Volkacher Str. steigen • Forderung nach einer weiteren Krippengruppe, einer weiteren Kigagruppe und zwei weiteren Hortgruppen • die Grundschule soll durch den Umzug des AWO Kiga erweitert werden, über Mittelschule ist nichts bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> • die Quote basiert auf regelmäßig durchgeführten repräsentativen Elternumfragen zur Ermittlung des künftigen Betreuungsbedarfs, welche in Nürnberg zuletzt im Jahr 2021 in allen Stadtteilen durchgeführt wurde, an der Quote wird festgehalten • dennoch besteht für Krippenkinder noch ein Ausbaubedarf von 12 weiteren Plätzen, die weder im Baugebiet noch im Ortsteil mangels Grundstücken / Immobilien gedeckt werden können • Stadt sucht intensiv nach weiteren Ausbaumöglichkeiten in den angrenzenden Stadtteilen des Knoblauchlands (Planungsregion nordwestliche Vorstadtgebiete), die dann auch für Kinder aus GG zur Verfügung stehen sollen • Rechtsanspruch für Hort ab 2026/27, man plant mit Versorgungsquote von 90 %, um kurzfristig Bedarf decken zu können, arbeitet die Stadt Nürnberg unter Hochdruck und in enger Abstimmung mit der Schule und den Trägern der Mittagsbetreuung und des Hortes an einer konkreten Lösung für das kommende Schuljahr 	
	<p>Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2023/34 über 60 neue Erstklässler, sollten alle Korridorkinder eingeschult werden, ist Schulgebäude bereits jetzt unzureichend • in kommenden Jahren werden geburtenstarke Jahrgänge eingeschult, es steigt der Platzbedarf • auch bei Mittelschule Friedrich-Staedler kann nur rechtzeitige Baumaßnahme große Klassenmehrunge abfedern 	<ul style="list-style-type: none"> • für die Mittelschule kann nur langfristig und mittelbar eine Entlastung über die Errichtung einer weiteren Grundschule im Knoblauchland (ggfs. Buch) mit dadurch freiwerdenden Kapazitäten für weitere Mittelschulklassen geschaffen werden • somit kann auch Grundschule in Großgrundlach entlastet werden • Klassenmehrung auf 10 Klassen wird erwartet 	

	<p>Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mangel an Betreuungsplätze/ stationären Pflegereinrichtungen im Gebiet • wird durch Baugebiet weitere Plätze auslösen • jedoch erfolgt kein Abbau des Defizits, Bestandsbauten könnten so freigemacht werden, wenn ältere Menschen eine Betreuungsmöglichkeit hätten 	<ul style="list-style-type: none"> • für Seniorenpflegeeinrichtungen gilt nicht das Wohnortprinzip, d.h. es gibt auch kein Anrecht der Bewohnerinnen und Bewohner auf eine solche Einrichtung in der unmittelbaren Nachbarschaft (anders als bei Schulen) • Im Einzelfall muss immer geprüft werden, ob die (bau)rechtlichen Möglichkeiten es zulassen, Investoren verpflichtet zu können, eine Pflegeeinrichtung zu bauen. Dies ist leider nur selten der Fall, im vorliegenden Fall war es nicht möglich – der Investor hat sich zur Errichtung einer im Ortsteil ebenfalls dringend benötigten Kindertagesstätte verpflichtet • darüber hinaus sind in Großgründlach, auch hier im neuen Baugebiet, Pflegeeinrichtungen grundsätzlich zulässig • Stadt ist dennoch bemüht im Statistischen Stadtteils 7 eine Pflegeeinrichtung zu etablieren 	
	<p>Grünflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Defizit von 2,9 ha im Planungsbereich • im GB wird nur ursächlicher Bedarf nahezu gedeckt (-100 qm) • wieder eine Chance vertan, das Defizit abzubauen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme, Flächen sind in Privateigentum, somit sind Quoten des BLB anzuwenden, diese werden erfüllt, der ursächliche Bedarf kann gedeckt werden • Planungsbereich umfasst Großgründlach, Schmalau, Reutles - es gibt also auch noch andere Bereiche, in denen Abbau angestrebt werden kann • zudem besteht auch durch das Vorhandensein landwirtschaftlicher Flächen mit übergeordneten Freiraumverbindungen durchaus eine Naherholungsfunktion, auch wenn es sich nicht um öff. Grünflächen in Form von Grünanlagen und Parks handelt 	

	<p>Ortsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • es wird auf Anlage verwiesen (wobei es da um eine planungsrechtliche Begutachtung nach § 34 / Einfügegebot geht) • Geschossigkeit fügt sich nicht ein, ist höher als Bestand, zweigeschossig wird als einfügbar empfunden, abzuflachen zum Ortsrand hin • Verweis auf BP 4612 • Bewertung im UB wird durch Wegfall der Straße und Ortsrandeingrünung relativiert, dies wird nicht mitgetragen • flächensparendes Bauen (in die Höhe) kann nur bedingt mitgetragen werden • das bei Bebauung notwendige Mitwachsen der Infrastruktur ergibt sich nicht aus bebauter Fläche, sondern Einwohnerzahl • dies sollte hier mitgedacht werden • Nachverdichtung der letzten Jahre hat seinen Teil dazu beigetragen, ohne das Infrastruktur mitgewachsen ist 	<ul style="list-style-type: none"> • es handelt sich hier um einen Bebauungsplan, nicht um die Anwendung des Einfügegebots des § 34 BauGB im unbeplanten Innenbereich • BP hat hier durchaus mehr Spielraum, da er eben auch Beteiligungsprozessen unterliegt • es geht nicht um Einsparen der Infrastruktur, sondern um Einsparungen von Grund und Boden • bei aktuellen Bodenpreisen kann sich diese gewünschte, aufgelockerte, niedrige Bauweise niemand mehr leisten, der dringend benötigte Bedarf so also nicht gedeckt werden 	
	<p>Begegnungsorte / Räume für Vereine</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Raumangebote für ehrenamtlich tätige Verbände, Vereine oder Jugendtreffs • noch vorhandenes Engagement wird dadurch nicht gefördert • anderswo wird Quartiersmanagement etabliert, um künstlich Ersatzstrukturen aufzubauen • Forderung, dies hier zu berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme • Vereinsräume sind in Großgrundlach grundsätzlich überall zulässig • Festsetzung dazu im Bebauungsplan nicht möglich 	
	<p>Generelle Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Dorf in der Stadt / Stadt der kurzen Wege als Ziel der Stadtplanung, auch in Nürnberg • geplante Bebauung widerspricht diesem Konzept, beeinträchtigt die Entwicklung des Ortsteils zum lebenswerten Raum, Nachverdichtung ohne ausreichende Infrastruktur; hält Menschen nicht lange am Ort • falsche Werbeslogans der Bauentwickler für Baugebiete in Ortsteilen • diese decken sich nicht mit der Realität berufstätiger Eltern, um sich den Wohnraum leisten zu können, ohne vorhandene Kinderbetreuung vor Ort • Stadtplanung sollte für alle BürgerInnen und Stadtteile wirken 	<ul style="list-style-type: none"> • es erfolgt eine Nachverdichtung mit einem Mitziehen der Infrastruktur in Form von öffentlich nutzbaren Grünflächen, Spielflächen sowie einer über den Bedarf des Baugebiets hinausgehenden Kindertageseinrichtung • im Ortsteil sind Einkaufsmöglichkeiten vorhanden, der Ortsteil ist gut durch den ÖPNV angebunden • dem Einwand kann daher nicht gefolgt werden 	

	<p>Fazit: Neben dem Wohnungsbau muss in diesem geplanten Gebiet auch Infrastruktur für diesen historischen und schützenswerten Stadtteil geschaffen werden, um Defizite der Vergangenheit aufzuholen und diese nicht auch noch zu verschärfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • wie oben ausgeführt, kann dem Einwand nicht gefolgt werden, an der Planung wird generell festgehalten • um zukünftige Entwicklungen nicht zu beeinträchtigen, wird die Planung so umgestaltet, als dass eine Durchbindung der Volkacher Straße zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein kann • der geänderte Entwurf ist erneut zu billigen und erneut zu beteiligen 	
--	--	--	--

Einzelstellungennahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt

häufige Nennungen farbige markiert, SN decken sich inhaltlich zum großen Teil mit SN des VV Alt-Gründlach:

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
<p>Abwasserbeseitigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • alte Kanal muss nun noch mehr Fäkalien aufnehmen 		<ul style="list-style-type: none"> - das Neubaugebiet wird nur das Schmutzwasser in den bestehenden Mischwasserkanal einleiten - der bestehende Mischwasserkanal in der Volkacher Straße ist ausreichend groß dimensioniert, um das zusätzliche Schmutzwasser des Neubaugebiets aufzunehmen - bei Trockenheit ist Abwassermenge im Kanal zu gering, es entstehend Ablagerungen, die zur Geruchsbelästigung führen können - durch die zusätzliche Einleitung des Schmutzwassers des Neubaugebiets wird eine bessere Spülwirkung des Abwassers erwartet, ohne dem Kanal die Kapazitäten für künftige Regenereignisse zu entziehen - Geruchsbelästigung wurde dem Kanalbetrieb gemeldet. Es wird geprüft, ob künftig in diesem Bereich Sonderreinigungen des Mischwasserkanals erforderlich sind - das Regenwasser des Neubaugebiets wird im Trennsystem über Regenwasserkanäle dem Regenrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt über die bestehende Grabenverrohrung dem Schlottareuthgraben zugeführt - ein Anschluss an den Mischwasserkanal in der Volkacher Str. erfolgt nicht 	
	<ul style="list-style-type: none"> • vor 3 Jahren wurde Kanal erneuert, "Überdimensionierung" 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Überlastung des Kanals in Volkacher Straße mit nassen Kellern befürchtet 	2		
	<ul style="list-style-type: none"> • vermehrt Gasgeruch in Volkacher Straße, es handle sich um Faulgase • durch weitere 150 Wohneinheiten mit Abwasser wird Zustand sehr gefährlich • es wird ein Gutachten gefordert, um Kanal in Volkacher Str. bis zur Hauptstraße einzubeziehen 			

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
			<ul style="list-style-type: none"> - durch die Drosselung kommt es auch nicht zur Überlastung der Grabenverrohrung - da unabhängig von dem geplanten Neubaugebiet mit vermehrten Starkregenereignissen zu rechnen ist, sind die privaten Rückstausicherungen wie z.B. Rückstauklappen zu überprüfen 	
Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämuungsmaßnahmen Bodenbrüter kritisch betrachtet • vor Billigungsbescheid bzw. ohne Baugenehmigung 	5	Ausnahme von HNB lag vor, UNB über Maßnahme informiert – da es sich um vorgezogene Maßnahmen handelt, ist es üblich/möglich, diese vor Abschluss eines Bebauungsplanverfahrens nach Billigung durchzuführen – aufgrund des weiteren Verfahrens wurden die Maßnahmen aber zu Ende April hin gestoppt.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der bedrohten Arten sollte vordringlich sein, jedoch scheinen Interessen des Baugewerbes zu überwiegen 	2	dem Artenschutz wurde Rechnung getragen, zudem hier nur geringe Betroffenheit aufgrund der Siedlungsnähe / Vorprägung,	
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen für Kiebitz wenig geeignet 		es gibt keine Maßnahmen für Kiebitz, da dieser nicht betroffen ist	
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich im Süden Nürnbergs wird abgelehnt, dieser wird im Ortsteil gefordert analog zu anderen Bebauungsplänen, um Freiflächen zu erhalten 	6	Kenntnisnahme, Ausgleich kann im selben Naturraum erfolgen und muss nicht im gleichen Geltungsbereich erbracht werden; er wurde im Stadtgebiet erbracht, was zulässig und mit UwA abgestimmt ist	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es einen Landschaftspflegerischen Begleitplan? 		Nein, da dieser im Rahmen eines Bebauungsplans nicht vorgesehen ist; es gibt einen integrierten Grünordnungsplan sowie einen Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung – die Unterlagen lagen vollständig aus	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wieviel Ausgleich nach BayKompV muss Investor leisten? 		die BayKompV wird im Nürnberger Stadtgebiet nicht angewendet, da hier die Kostenbetragserstattungssatzung gilt, die Höhe des Ausgleichs ist dem Umweltbericht zu entnehmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgleich nur unzureichend berücksichtigt 		Die Auffassung wird nicht geteilt, es erfolgte eine umfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, der Ausgleich im Stadtgebiet ist abgestimmt und vertraglich gesichert	
Baustelle	<ul style="list-style-type: none"> • Unklarheiten und Bedenken bezüglich der Zu-/Abfahrt der Baufahrzeuge • es bestehen Tonnagebegrenzungen der Straße / Brücke • zusätzliche Belastung im Ortsteil 	28	Zeitlich befristeter Baustellenverkehr kann nicht vermieden werden. Für Fragen zum Baustellenverkehr und Möglichkeiten, diesen über bestimmte Routen zu führen oder gleichmäßig zu verteilen, sind die Kolleginnen und Kollegen bei SÖR Ansprechpartnerinnen und -partner.	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
bezahlbarer Wohnraum	<ul style="list-style-type: none"> • ob Wohnraum bezahlbar wird, ist fraglich - scheint nur für Besserverdiener zu sein 	3	der erforderliche förderfähige Wohnraum ist im StbV gesichert, besichert und nachzuweisen
	<ul style="list-style-type: none"> • mehr bezahlbarer Wohnraum, um Mittelschicht / jungen Familien ein Reihen-/Doppelhäuschen im Knoblauchsland zu ermöglichen 	4	Der Investor kann nur an die im Baulandbeschluss geforderten Richtwerte (30%) gebunden werden und auch hier besteht Abwägungsspielraum; dieser wurde flächengleich im Bereich des Geschosswohnungsbaus zugunsten der Errichtung einer Kita (Hort) gewährt
Durchbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Durchbindung Würzburger Straße ist erforderlich • wurde bereits vor 40 Jahren geplant • ist in Stadtplan abgedruckt • Anbindung im Süden bereits ausgebaut und mit Ampelkreuzung versehen • Durchbindung ermöglicht Erreichen des Baugebiets ohne Ortsdurchfahrt direkt von B4 • Durchbindung wird durch BP sogar verhindert, da teilweise bebaut = man sollte sich Option offenhalten • ökologische Folgen des Verkehrs überwiegen ökol. Eingriff durch Straße • verkehrstechnisch- und umwelttechnisch bessere Wahl, als Umweg durch Ortschaft • Ablehngründe der Stadt nicht glaubhaft / nachvollziehbar • weitere Siedlungsentwicklung liegt in Hand der Stadt und wird durch Straße nicht begünstigt • wieso ist Straße bei aktuell höherem Verkehr als vor 40 Jahren nicht mehr erforderlich 	199	<p>Mit einem Anschluss der Volkacher Straße an die Würzburger Straße wäre mit einer erheblichen Zunahme des Verkehrs im Quartier zu rechnen, da eine interessante Route von der östlichen Würzburger Straße über die Volkacher Straße und die Veitshöchheimer Straße zu den nördlichen Bereichen von Großgründlach, nach Kleingründlach, Eltersdorf und nach Tennenlohe entstehen würde. Dieser zusätzlich zum Gebietsverkehr entstehende Durchgangsverkehr würde über die westliche Reutleser Straße zur Brucker Straße fahren und sich je nach Ziel weiter verteilen. Die selbe Route ist auch in umgekehrter Fahrtrichtung für gebietsfremden Durchgangsverkehr interessant. Heute ist der Verkehr im Gebiet der Ziel- und Quellverkehr des Quartiers selbst und die Verkehrsmengen sind insgesamt sehr gering. Zur Erschließung der neuen Wohnbebauung wird die Durchbindung der Volkacher Straße bis zur Würzburger Straße nicht benötigt. Die Erschließung sowohl der bestehenden als auch der geplanten Bebauung ist auch ohne die Durchbindung gewährleistet. Mit einer Verbindung zur Würzburger Straße würde aber quartiersfremder Durchgangsverkehr angezogen, statt eine Verkehrsreduzierung zu erreichen. Es würde also genau der gegenteilige Effekt zu der von den Anwohnerinnen und Anwohnern erwünschten Verkehrsberuhigung im Quartier eintreten.</p> <p>Großgründlach weist seit vielen Jahren eine gleichbleibende Verkehrsmenge mit geringem Schwerverkehrsanteil auf. Der Verkehr in Großgründlach ist in erster Linie der Ziel- und Quellverkehr des Stadtteils. Die Ortsdurchfahrt, auf der der Verkehr gebündelt wird und die die Haupteinschließung für den Stadtteil darstellt, ist aufgrund der historisch bedingten engen Straßenverhältnisse und aufgrund der geltenden Tempo 30-Regelung für gebietsfremden Durchgangsverkehr unattraktiv. Die angrenzenden Wohngebiete</p>

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
			<p>sind verkehrsberuhigt und als Tempo 30-Zonen ausgewiesen, es gilt rechts vor links und es gibt auch hier keinen gebietsfremden Durchgangsverkehr.</p> <p>Das kleine Bebauungsplangebiet, das eine relativ geringe zusätzliche Verkehrsmenge erzeugen wird, die je nach Straßenabschnitt im Tagesschwankungsbereich der bestehenden Verkehrsmenge liegen wird, benötigt keine eigene Erschließungsstraße bis zur Würzburger Straße. Die Verlängerung der Volkacher Straße bis zur Würzburger Straße nur für den Baustellenverkehr zu bauen, würde hohe Kosten und einen Eingriff in Freiflächen verursachen, ohne einen verkehrlichen Mehrwert zu generieren.</p> <p>Die Überlegungen für die Verlängerung der Volkacher Straße bis zur Würzburger Straße stammen aus einer Zeit, als grundsätzlich autogerecht geplant wurde. Sie wurde weder vor 40 Jahren noch heute für die Erschließung von Großgrundläch benötigt. In der Zwischenzeit sind die negativen Auswirkungen des Kfz-Verkehrs bekannt und es muss mit viel Aufwand versucht werden, den Kfz-Verkehr zu verringern, um die Luftschadstoff- und Lärmbelastungen zu reduzieren und die Lebensqualität in der Stadt zu erhalten. Die deutliche Reduzierung des Kfz-Verkehrs ist die verkehrspolitische Zielsetzung des Nürnberger Stadtrates, der im Januar 2021 den „Mobilitätsbeschluss für Nürnberg“ gefasst hat, in dem dieses Ziel definiert und vielfältige Maßnahmen zum Erreichen des Ziels festgelegt sind.</p> <p>Großgrundläch ist mit den drei Buslinien 31, 179 und 290 und den damit bestehenden Verbindungen bis zum U-Bahnhof Herrnhütte, bis nach Fürth Süd, bis nach Am Wegfeld und bis Erlangen Waldkrankenhaus entsprechend der Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern gut erschlossen. Somit besteht für Großgrundläch eine gute umstiegsfreie Direktanbindung an zentrale Punkte wie die Nürnberger U-Bahn und Straßenbahn und an die Hauptbahnhöfe von Fürth und Erlangen. Mit der Verlängerung der Straßenbahn als Stadt-Umland-Bahn nach Erlangen entsteht in kurzer Entfernung eine zusätzliche attraktive ÖPNV-Verbindung in die Nürnberger Innenstadt und nach Erlangen bzw. Herzogenaurach. Die Haltestellen der verlängerten Straßenbahn können mit dem Bus</p>	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
			<p>oder mit dem Fahrrad bequem erreicht werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, bei allen Straßenbahnlinien und den stärker nachgefragten Buslinien das Taktangebot zu verbessern. An der Planung ohne Durchbindung zum jetzigen Zeitpunkt wird daher festgehalten.</p> <p>Um jedoch eine ggfs. zukünftig erforderliche Durchbindung nicht zu verhindern, erfolgt eine Umplanung des Entwurfs; das Baugebiet wird im Bereich der potenziellen Durchbindungstrasse zurückgenommen. Eine Durchbindung zum jetzigen Zeitpunkt wird aber durch die Festsetzung von öffentlichen Stellplätzen unterbunden. Weiterhin wird die Aufhebung des BP 4174 auf die erforderlichen Bereiche reduziert; im südlichen Abschnitt wird die Aufhebung nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der geänderte Entwurf ist erneut zu billigen und erneut öffentlich auszulegen.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Durchbindung der Veitshöchheimer Straße auf städt. Feldweg als Entwicklungsoption ist unrealistisch, da er nicht die entsprechende Breite aufweist und Winkel von 90° beinhaltet 	2	<p>Es sollte auch auf die Verlängerung der Veitshöchheimer Straße bis zur Würzburger Straße verzichtet werden, da diese Durchbindung dieselben negativen Folgen hätte, wie die Durchbindung der Volkacher Straße.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Anbindung an Würzburger Str. ohne Durchstich 		<p>Eine Anbindung des Baugebiets allein an die Würzburger Straße ohne Anbindung an das bestehende Netz an Erschließungsstraßen wird nicht zuletzt aufgrund der geplanten Kindertagesstätte als städtebaulich nicht sinnvoll erachtet. Zudem stellt dies keine nachhaltige wirtschaftliche und ökologische Entwicklung dar, insbesondere, da der Mehrverkehr durch das Baugebiet auch vom bestehenden Verkehrsnetz aufgenommen werden kann.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • keine Durchbindung • Trasse darf auch weiterhin nicht umgesetzt werden • zieht massiv Transit-Verkehr an • führt zur Entwertung der Anliegergrundstücke • Zerschneidung von Lebensräumen • hohe initiale und langfristige Kosten • statt Durchbindung sollten nachhaltigere Maßnahmen gefördert werden (ÖPNV, StUB,) 	8	<p>Kenntnisnahme. Diese Meinung wird geteilt. Um jedoch eine ggfs. zukünftig erforderliche Durchbindung nicht zu verhindern, erfolgt eine Umplanung des Entwurfs; das Baugebiet wird im Bereich der potenziellen Durchbindungstrasse zurückgenommen. Eine Durchbindung zum jetzigen Zeitpunkt wird aber durch die Festsetzung von öffentlichen Stellplätzen unterbunden. Weiterhin wird die Aufhebung des BP 4174 auf die erforderlichen Bereiche reduziert; im südlichen Abschnitt wird die Aufhebung nicht weiterverfolgt.</p>	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
			Der geänderte Entwurf ist erneut zu billigen und erneut öffentlich auszulegen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Durchbindung Veitshöchheimer Straße als 2. Option verfolgen; • darf durch enge Bebauung nicht beeinträchtigt werden • mehr Abstand zwischen den geplanten Gebäuden und Feldweg für geeignete Querschnitte • Öffnung des Verkehrs nicht nur für landwirtschaftliche Verkehre 	2	Es sollte auch auf die Verlängerung der Veitshöchheimer Straße bis zur Würzburger Straße verzichtet werden, da diese Durchbindung dieselben negativen Folgen hätte, wie die Durchbindung der Volkacher Straße.
Entwässerung	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung des Entwässerungskonzepts • Entwässerung soll auf eigenem Grundstück erfolgen z.B. über Rigolen, gemäß städtischem Grundsatz • Prinzip der Schwammstadt verfolgen • auch aus Gründen des Klimaschutzes 	4	Rigolen können nur als Nachweis der Entwässerung dienen, wenn diese nach jedem Regenereignis geleert werden. Somit müssen Rigolen einen Überlauf mit Anschluss an Kanalisation oder Ableitungsmulde haben. Darüber hinaus basiert das Entwässerungskonzept auf städtischen und auch wasserhaushaltsrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 55 WHG). Das Prinzip der Schwammstadt kann hier in den unversiegelten Bereichen (ca. 50 % der privaten Grundstücksflächen sowie 100 % der öffentlichen und öffentlich nutzbaren Grün- und Spielflächen) erfolgen.
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • gegen weitere Versiegelung von Grünflächen und landwirtschaftlicher Fläche • gegen weitere Nachverdichtung 	9	Kenntnisnahme. Dazu verpflichtet sich auch die Stadt Nürnberg (zuletzt durch Beschluss vom 03.05.2023). An den bestehenden Planungen wird dabei aber festgehalten, um auch dem Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Leerstände nutzen 		Die Innenentwicklung wird auch in Nürnberg verfolgt, z.B. Nordwestring, AEG, Lochnerstraße, alte Radrennbahn. In Summe reichen die Potenziale jedoch nicht aus, um dem Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden.

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
	<ul style="list-style-type: none"> Nachteile der Planung (Vernichtung von Boden und Lebensraum, erhöhtes Emissionsaufkommen und Lärmzunahme) überwiegen die wenigen Vorteile (Wohnraum) bei weiterem 		Die Auffassung wird nicht geteilt. Es entsteht ein relativ dichtes und kompaktes Baugebiet mit einem hohen Anteil an öffentlichen und öffentlich nutzbaren Grün- und Freiflächen mit guter Anbindung an den ÖPNV und dem Vorhandensein von Infrastruktureinrichtungen. Die Inanspruchnahme von Boden und Lebensraum wurde dabei auf das erforderliche Maß begrenzt, zudem erfolgt ein ökologischer und artenschutzrechtlicher Ausgleich.
Generell	<ul style="list-style-type: none"> Bürger werden nicht gehört und nicht ernst genommen Kommunikation (mit/durch Politik) wird kritisiert 	26	Aufgrund der Einwände aus der Bevölkerung kommt es zu Änderungen der Planung. Der Einwand kann daher nur bedingt nachvollzogen werden.
	<ul style="list-style-type: none"> keine Ablehnung des Vorhabens, aber nur in Verbindung mit angepassten infrastrukturellen Bedingungen 	23	Es erfolgt eine Nachverdichtung mit einem Mitziehen der Infrastruktur in Form von öffentlich nutzbaren Grünflächen, Spielflächen sowie einer über den Bedarf des Baugebiets hinausgehenden Kindertageseinrichtung. Im Ortsteil sind Einkaufsmöglichkeiten vorhanden, der Ortsteil ist gut durch den ÖPNV angebunden. Dem Einwand kann daher nicht gefolgt werden
	<ul style="list-style-type: none"> Investorenplanung zu Lasten der Anwohner Investoreninteressen dürfen nicht oberste Priorität haben mehr Wohnraum auf Kosten der Sicherheit im Straßenverkehr 	24	Aufgrund der Einwände aus der Bevölkerung kommt es zu Änderungen der Planung, durchaus zum Nachteil des Investors (Verringerung der Baufläche zu Gunsten des Trassenerhalts). Der Einwand kann daher nur bedingt nachvollzogen werden. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs lässt sich aus den u.g. Gründen nicht erkennen.
	<ul style="list-style-type: none"> Lebensqualität wird durch Baugebiet verschlechtert 	5	Durch das Baugebiet entstehen in unmittelbarer Siedlungsnähe öffentliche und öffentlich nutzbare Grün- und Spielflächen. Weiterhin wird eine Kindertagesstätte vorgesehen. Diese Aspekte tragen zur Lebensqualität bei.
	<ul style="list-style-type: none"> Baugebiet sorgt für Streit im Ort, gefährdet sozialen Frieden 	4	Dies ist in demokratischen Verhältnissen üblich und auszuhalten.
	<ul style="list-style-type: none"> Wirksamkeit der Beteiligung wird in Frage gestellt 		Aufgrund der Einwände aus der Bevölkerung kommt es zu Änderungen der Planung. Der Einwand kann daher nur bedingt nachvollzogen werden.
	<ul style="list-style-type: none"> Stadt sollte selber Flächen / Immobilien erwerben, um soziale Infrastruktur entstehen zu lassen 		Die Stadt ist bemüht, Flächen zu erwerben bzw. im Rahmen von Umlenungsverfahren für Infrastruktureinrichtungen zu gewinnen. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren sind die Flächen alle in Privatbesitz. Die Baurechtschaffung ist aber nur mit Beachtung des Baulandbeschlusses möglich, so dass auch hier auf privaten Flächen eine Infrastruktureinrichtung entstehen wird.

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
	<ul style="list-style-type: none"> Ansprüche an Baugebiet sollten auch für Bestandssiedlungen gelten viel Nachholbedarf in Reutles und Großgründlach 		Aufgrund der historisch gewachsenen Stadtteilstruktur sind Änderungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur nur schwer möglich. Im Bereich der sozialen Infrastruktur (Schule, Kita) ist die Stadt Nürnberg bemüht, in bzw. für Großgründlach eine Verbesserung zu erwirken.
geplante Bebauung	<ul style="list-style-type: none"> Mehrung der Wohneinheiten um 50 % wird kritisch gesehen Baugebiet zu groß dimensioniert 	11	Die Mehrung erfolgt bei gleichbleibender Geschossfläche durch andere Bauformen (mehr GWB), Grünflächenanteil konnte dabei vergrößert werden, dabei werden die Orientierungswerte des § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete bei Betrachtung des gesamten Geltungsbereichs eingehalten bzw. unterschritten, Größe wird als verträglich erachtet
	<ul style="list-style-type: none"> Geschosswohnungsbau an der Stelle unpassend Reihenhäuser als städtebaulich sinnvoll(er) betrachte 	4	Kenntnisnahme
	<ul style="list-style-type: none"> Gründächer gefordert 	2	Aufgrund des Ortsbilds wurden Satteldächer als verträglicher am Ortsrand eingestuft, lediglich für den Baukörper der Kita inkl. gefördertem Wohnraum ist ein begrüntes Flachdach vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> Wunsch nach umweltschutztechn. Vorzeigeobjekten 		Obliegt Baugenehmigungsebene; Bebauungsplan kann dazu keine Vorgaben machen, da es einschlägige Regelwerke gibt, die zu jedem Errichtungszeitpunkt dem Stand der Technik entsprechen und bestimmte Anforderungen an energ. Aspekte stellen
	<ul style="list-style-type: none"> Nähe des großen Gebäudes (WA 1) zur Straße mit negativen Auswirkungen auf Besonnung der angrenzenden Gebäude sowie Glattweis auf der Straße 		Abstandsflächen eingehalten, gemäß Bebauungsplanentwurf befindet sich dort ein breiter Gehweg mit öffentlichen Stellplätzen – dies erhöht zusätzlich den Abstand zur Bestandsbebauung; zudem befindet sich unmittelbar ggü. des 4-Geschosses der Garagenhof
	<ul style="list-style-type: none"> geplante Häuser nicht für ein langes Leben insb. im Alter gedacht 		Obliegt Baugenehmigungsebene / Wünschen der Bauherren, kein Regelungsgehalt eines Bebauungsplans
Grün	<ul style="list-style-type: none"> Lage der öffentlichen Grünfläche sollte nicht am Ortsrand sondern für alle zugänglich an Volkacher Str. liegen 	2	Lage der Grünfläche ergibt sich aus Anforderung nach Ortsrandeingrünung; diese kann dennoch von der gesamten Öffentlichkeit genutzt werden, nicht nur von Anwohnern
	<ul style="list-style-type: none"> Grün-/Freiflächen nur unzureichend berücksichtigt, mehr Grün gefordert Umfang der öffentlichen Grünflächen erfüllen nur Minimalanforderungen kein Abbau des Grünflächendefizits 	7	Größe der öfftl. nutzbaren Grünflächen orientiert sich an Baulandbeschluss und entspricht dem verursachten Maß; ein Abbau des im Planungsbereich bestehenden Defizits kann nicht erreicht werden, jedoch wird dieses auch durch das Vorhaben nicht

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
			vergrößert; Einklang zwischen Grün und erforderlichen Wohnbauflächen
Grundwasserspiegel	<ul style="list-style-type: none"> es fehlen Aussagen welche Folgen das Bauvorhaben für den Grundwasserspiegel haben wird Absenkung des GW-Spiegels führt zu negativen Auswirkungen auf Beregnungsbrunnen und landw. Flächen 		Gutachten liegt vor und lag auch aus; Auswirkungen der Bebauung auf Grundwasserspiegel gering und als vernachlässigbar einzustufen, keine Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke / Bebauung, insbesondere Absenkung kann nicht konstatiert werden
Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> welche Auswirkungen haben die "Gründlach Auen" und das Hochwasserschutzgebiet auf die Verlängerung der Volkacher Str? 		Die Verlängerung der Volkacher Straße ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant, die Trasse wird aber für die Zukunft offen gehalten. Es handelt sich hier nicht um ein „Hochwasserschutzgebiet“, sondern ein Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem). Für den Eingriff in den Bereich besteht bereits Baurecht aufgrund des Bebauungsplans Nr. 4174; ggfs. erforderliche Maßnahmen in Hinblick auf den Hochwasserschutz sind vorhabenbezogen zum Zeitpunkt der Planung der Straße zu beachten.
Immissionsschutz	<ul style="list-style-type: none"> Kindergarten auf Höhe des Garagenhofes zieht Lärm nach sich 		Kinderlärm ist nach BImSchG nicht zu berücksichtigen, zudem sind Freiflächen nach Westen zum Ortsrand / freien Landschaft hin orientiert und weitgehend von Bestandsbebauung und durch geplante Bebauung abgeschirmt
Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> Infrastruktur insbesondere für Kinder nicht ausreichend (Schule, Kindergarten, Hort) Schule müsste ausgebaut werden, Klassengröße jetzt schon bedenklich, ab 2. Klasse bereits dreizügig, keine Erweiterungskapazitäten vorhanden Mangel an Kita/Hortplätzen Mittagsbetreuung schafft keine Abhilfe in Zeiten von Fachkräftemangel muss dann ein Elternteil, oft die Mutter, Stunden reduzieren um Betreuung zu sichern, finanziell schwierig und Stresssituation für gesamte Familie Schließung Hort Kronacher Straße 2026 verschlimmert Situation 	39	<p>Grundschule: die Grundschule wird vor Ort erweitert (zulasten des AWO-Kindergartens), weitere Erweiterung baulich nicht möglich, langfristig ist weiterer Schulstandort im Knoblauchsland vorgesehen, der damit auch diese Grundschule entlasten kann</p> <p>Hort: Mangel an Hortplätzen ist bekannt, Schließung des Standorts Kronacher Str. wird durch Neubau in Volkacher Str. kompensiert, dabei entstehen auch 25 weitere Hortplätze, insgesamt gibt es damit und der Mittagsbetreuung ca. 95 Betreuungsplätze in Großgründlach, am neuen Grundschulstandort wird auch neue Betreuungsmöglichkeit geschaffen – Entlastung für Großgründlach,</p> <p>Kindergarten: AWO-Kindergarten zieht in Volkacher Straße um, Bedarf an Kindergartenplätzen damit vorerst gedeckt, langfristig werden weitere Betreuungsmöglichkeiten in Großgründlach bzw. den angrenzenden Stadtteilen im Zuge von Neubaumaßnahmen geschaffen</p> <p>Krippe: Neubau einer Krippe mit 12 Plätzen im Baugebiet, darüber hinaus Bedarf von weiteren 12 Plätzen, Stadt arbeitet mit Hochdruck</p>

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
			an Schaffung weiterer Betreuungsmöglichkeiten in Großgründlach bzw. der Planungsregion
	<ul style="list-style-type: none"> Fehlen einer Senioreneinrichtung im Ort 	15	Kenntnisnahme, nur bedingt steuerbar im Rahmen der Bauleitplanung, grundsätzlich sind all diese Einrichtungen sowohl in Großgründlach, als auch im Geltungsbereich des BP zulässig und auch wünschenswert
	<ul style="list-style-type: none"> Infrastruktur (Arzt, Parken, Einkaufen, Gastro) ist bereits jetzt ungenügend und nicht auf weitere 300 Einwohner ausgelegt, Ort wird zur Schlafstätte, Fahrten mit PKW notwendig, dies erzeugt wiederum mehr Verkehr 	31	Kenntnisnahme, nicht steuerbar im Rahmen der Bauleitplanung, grundsätzlich sind all diese Einrichtungen sowohl in Großgründlach, als auch im Geltungsbereich des BP zulässig und auch wünschenswert
	<ul style="list-style-type: none"> Forderung nach Begegnungsräumen für Vereine, Verbände, Ortsgruppen 	6	Vereinsräume in Großgründlach planungsrechtlich zulässig, nicht im Bebauungsplan festsetzbar
	<ul style="list-style-type: none"> kein weiterer Ausbaubedarf an Krippen bei 48 % Deckung - was ist mit übrigen 52%? 	2	gemäß aktuellen Umfragen (zuletzt 2021) wird Bedarf der Eltern zur Krippenbetreuung mit dieser Quote ermittelt; die übrigen 52 % haben andere Betreuungsmöglichkeiten, z.B. in der Familie
	<ul style="list-style-type: none"> warum nur 28 Kitaplätze und 16 weitere Schulplätze? Dies ist zu prüfen 		Zahlen wurden erneut überprüft, entsprechen dem ursächlich aus der neuen Wohnbebauung entstehendem Bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> Zweifel, ob Kita wirklich errichtet wird, wie erfolgt Kontrolle? 		Kita ist im städtebaulichen Vertrag gesichert und besichert, Vollzug wird überprüft
	<ul style="list-style-type: none"> Ausbau der Infrastruktur Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Internet 		Sofern die Infrastrukturen ohnehin nicht vorhanden sind, erfolgt ein Ausbau im Rahmen des Baugebiets; dabei ist auch auf aktuelle gesetzliche Grundlagen wie beispielsweise das GEG abzustellen
	<ul style="list-style-type: none"> es sollten Kindergartenplätze nicht nur für neue Bewohner geschaffen werden 		Es wird eine Kindertagesstätte errichtet, der mit 75 Plätzen nicht nur für die Kinder im Geltungsbereich erforderlich ist, sondern auch das Defizit im Ortsteil reduzieren soll
	<ul style="list-style-type: none"> Jugendclubs, Spielplätze, Treffs fehlen 		Die Mobile Jugendarbeit bietet mit dem rollenden Jugendtreff einmal in der Woche auf dem Großgründlacher Festplatz ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Entsprechend der

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
			Jugendhilfeplanung der OKJA wird nach wie vor ein möglicher dauerhafter Standort für ein Jugendbüro als Anlaufstelle für Kinder- und Jugendliche im Knoblauchsland gesucht.
Kampfmittel	<ul style="list-style-type: none"> Besteht Gefahr von Blindgängern aus 2. Weltkrieg? 		Mit Blindgängern ist grundsätzlich immer zu rechnen, kein Regelungsbedarf für Bebauungsplan
Klima	<ul style="list-style-type: none"> CO2 Belastung steigt, schadet Sandsteingebäuden 	3	Nicht allein auf den Bebauungsplan zurückzuführen
	<ul style="list-style-type: none"> Temperatenausgleichszonen werden rücksichtslos verbaut Ackerflächen wirken ausgleichend für Klima 		Kenntnisnahme, Ackerflächen werden hier nur in erforderlichem Maß in Anspruch genommen, dabei erfolgt auch die Festsetzung von ca. 5.100 m ² öffentlich nutzbaren Grünflächen, unter Hinzunahme der privaten Grünflächen sogar 6.098 m ² (entspricht 18 % des Geltungsbereichs)
	<ul style="list-style-type: none"> wie passt Entwicklung zum Vorhaben einer mittelfristig klimaneutralen Stadt / mehr Umwege passen nicht mit Klimaschutz zusammen 		Städtebauliche Entwicklung (Stadt der kurzen Wege) geschieht hier im Einklang mit landschaftsplanerischer Entwicklung, umfangreiche grünordnerische Festsetzungen, bei Neuvorhaben gelten generell auch die Vorgaben des GEG
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen / des Knoblauchslands zur regionalen Gemüseproduktion 	4	Kenntnisnahme, die Stadt Nürnberg bekennt sich zum Erhalt des Knoblauchslands, Entwicklung steht im Einklang mit den Leitlinien zur räumlichen Entwicklung des Knoblauchslands, Beschluss vom 03.05.2023 bekräftigt aber auch, dass an den Bauflächen des Flächennutzungsplans – wie auch hier – festgehalten wird
	<ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftung der lw. Flächen muss weiterhin möglich sein keine Zäune entlang der Grundstücksgrenze zu Baugebiet WA 2.1 wenn Zäune geplant so müssen diese Mindestabstand von 1,5 m zu lw. Flächen aufweisen 		Bewirtschaftung wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt Da sich an das WA 2.1 eine öffentlich nutzbare Grünfläche anschließt, sind Zäune im WA 2.1 zulässig; Einzäunung der öffentlich nutzbaren Grünfläche nicht vorgesehen
Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Nachhaltigkeit und Umweltschutz spielen keine Rolle 		diese Auffassung wird nicht geteilt, mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen, verdichtete Bauweise zur Effektivierung der technischen Infrastruktur, Bushaltestelle direkt vor Ort zur Nutzung alternativer Verkehrsmittel, Kindertagesstätte vor Ort, geringe Entfernung zu Einkaufsmöglichkeiten, darüber hinaus umfangreiche grünordnerische Festsetzungen über Begrünungssatzung hinaus, Sicherung von Grün- und Spielflächen, soziale Nachhaltigkeit auch durch die Ausweisung und Sicherung von gefördertem Wohnraum

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Zerstörung von Flora und Fauna • zerstörte Flächen, Lebensraum, Flora und Fauna können nicht im gleichen Maße ausgeglichen werden • bis das Niveau wiederhergestellt ist, vergehen Jahre 	4	Zerstörung wird auf das erforderliche Maß reduziert, dabei erfolgt auch ein ökol. und artenschutzrechtl. Ausgleich, Ausgleich entspricht fachlichen Grundlagen, Einverständnis von UNB und HNB
ohne Zusammenhang zum BP	<ul style="list-style-type: none"> • Fehlplanung Schultheiss an Reutleser Straße, sollte hier nicht wiederholt werden 	6	Kein Zusammenhang zum Bebauungsplanverfahren
	<ul style="list-style-type: none"> • Amtsgänge ohne Termin in Großgrünlach nicht möglich, Termine kaum verfügbar 		Kein Zusammenhang zum Bebauungsplanverfahren
	<ul style="list-style-type: none"> • wird die Feuerwache 6 / Schleswiger Str. mit Drehleiter gebaut? 		Kein Zusammenhang zum Bebauungsplanverfahren
	<ul style="list-style-type: none"> • im Ort werden alte Bäume durch kleine Ersatzpflanzungen ersetzt 	2	Entspricht Baumschutzsatzung, Kein Zusammenhang zum Bebauungsplanverfahren
ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> • Lange Fahrtzeiten • mehrere Umstiege erforderlich • Anzahl der P&R Plätze Am Wegfeld zu niedrig • kein Zubringer zur Sbahn in Vach • ÖPNV nicht attraktiv 	14	Großgründlach ist mit den drei Buslinien 31, 179 und 290 und den damit bestehenden Verbindungen bis zum U-Bahnhof Herrnhütte, bis nach Fürth Süd, bis nach Am Wegfeld und bis Erlangen Waldkrankenhaus entsprechend der Leitlinien zur Nahverkehrsplanung in Bayern gut erschlossen. Somit besteht für Großgründlach eine gute umstiegsfreie Direktanbindung an zentrale Punkte wie die Nürnberger U-Bahn und Straßenbahn und an die Hauptbahnhöfe von Fürth und Erlangen. Mit der Verlängerung der Straßenbahn als Stadt-Umland-Bahn nach Erlangen entsteht in kurzer Entfernung eine zusätzliche attraktive ÖPNV-Verbindung in die Nürnberger Innenstadt und nach Erlangen bzw. Herzogenaurach. Die Haltestellen der verlängerten Straßenbahn können mit dem Bus oder mit dem Fahrrad bequem erreicht werden. Am Halt der geplanten Stadt-Umland-Bahn in Reutles wird außerdem eine Park & Ride-Anlage entstehen, die auch den Umstieg vom Auto auf die Straßenbahn ermöglicht. Darüber hinaus ist vorgesehen, bei allen Straßenbahnlinien und den stärker nachgefragten Buslinien das Taktangebot zu verbessern. Die Erweiterung der Park & Ride-Anlage Am Wegfeld wäre grundsätzlich möglich, allerdings wird die Bedeutung des Parkplatzes mit der Verlängerung der Straßenbahn abnehmen.
	<ul style="list-style-type: none"> • ÖPNV verbessert • aber dennoch lange Fahrtzeiten • Wunsch nach Schaffung von Expressbussen 	2	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
			Eine Zubringerlinie zur S-Bahnhaltestelle Vach ist für Großgrundlach sicherlich sinnvoll und würde die Anbindung des Nürnberger Nordens an die S-Bahn verbessern. Aufgrund mehrerer Ursachen bedarf die Änderung des Busnetzes an dieser Stelle einer intensiven Abstimmung mit den beteiligten Städten Fürth und Erlangen. Da die Haltestelle im Fürther Stadtgebiet liegt und Linienverkehre von allen drei Städten in diesem Gebiet verkehren, müssen die verschiedenen Busnetze an dieser Stelle in Einklang gebracht werden. Zudem sind die Planungsabsichten der Deutschen Bahn bezüglich des S-Bahnverschwenks über Steinach nicht gesichert. Je nach Planfall des S-Bahnverschwenks würden sich unterschiedliche bevorzugte Busnetze für die Städte in diesem Bereich ergeben. Der Handlungsbedarf ist der Stadt bekannt und wird in der nächsten Fortschreibung des Nahverkehrsplans aufgegriffen.
Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Geschossigkeit fügt sich nicht ins Ortsbild ein • entspricht nicht dörflichem Charakter; • insbesondere IV Geschosse im WA 1 • 3 Geschosse als Höchstmaß 	21	Um sparsam mit Grund und Boden auch im dörflichen Bereich umzugehen, ist unumgänglich in die Höhe zu planen. Die Geschossigkeiten orientierten sich in Größe und Struktur an schon teilweise vorhandenen Strukturen in Großgrundlach. Durch die Mischung unterschiedlicher Geschossigkeiten soll eine angepasste Eigenentwicklung und Ortsabrundung erreicht werden. Der Hochpunkt – 4 Geschosse ist durch das begrünte Flachdach abgemildert. Es erhält einen Alleinstellungscharakter/Erkennbarkeit was städtebaulich gewünscht ist. (Nutzungsvielfalt)
	<ul style="list-style-type: none"> • Flachdach verfehlt dörfli. Charakter 	5	Flachdach wird nur an einer Stelle im Baugebiet ermöglicht, im Bereich der Kindertagesstätte und dem geförderten Wohnraum, Flachdach ist zu begrünen und leistet damit einen Beitrag zur Klimaanpassung
	<ul style="list-style-type: none"> • Bewahrung des Baucharakters der umliegenden Bebauung 	2	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfordert von den gängigen Strukturen abzuweichen
	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehöhen zum Ortsrand hin abflachen, wie bei anderen Baugebieten auch 		Der neue Ortsrand im Süden des Baugebietes wird durch einen Gehölzstreifen gebildet der die Gebäude einrahmt. Mit den dreigeschossigen Gebäuden soll ein erkennbarer „Schlussstein“ am Ortsrand gesetzt werden.

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
ruhender Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • TGs mit Wasser umspült, wo sollen Autos parken, wenn in den TG das Wasser steht? 		Die Tiefgaragen sind natürlich vor umspülendem Grundwasser zu sichern, durch weiße Wannen oder dergleichen. Eine Beeinträchtigung der Nutzung ist nicht gegeben.
	<ul style="list-style-type: none"> • Stellplatzschlüssen zu niedrig bemessen • realitätsfern • Parkraumsituation ungeklärt für neue Bewohner • mind. 2 Stellplätze pro Wohneinheit gefordert 	10	Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze entspricht der städtischen Stellplatzsatzung. Für jede Wohneinheit steht mindestens ein Stellplatz zur Verfügung. Zusätzlich werden im B-Plangebiet Stellplätze für Besucherinnen und Besucher hergestellt. Der vermeintliche Parkdruck und die Situation im öffentlichen Raum könnten erheblich verbessert werden, wenn alle Besitzer von Garagen, Carports oder Stellplätzen auf Privatgrund diese auch zum Abstellen der Kfz nutzen würden. Sehr häufig werden die Garagen zweckentfremdet oder Autos aus Bequemlichkeit im Straßenraum geparkt. Der Gesetzgeber hält es aber auch für zumutbar, wenn längere Fußwege bis zum Parkplatz zurückgelegt werden müssen, weil auch Haltestellen des ÖPNV nicht immer direkt am Ziel vorhanden sind. In einer Entfernung bis zu 350 m ist in Großgrundlach immer ein Stellplatz zu finden. Da es keinen Anspruch auf einen Stellplatz im öffentlichen Raum gibt, kann auch nicht erwartet werden, dass ein Stellplatz vor der eigenen Haustüre frei ist.
	<ul style="list-style-type: none"> • komplettes Parkverbot auf allen Ortsstraßen gefordert 	3	Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Anordnung eines generellen Parkverbots im öffentlichen Raum. Die Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass grundsätzlich ein Teil der Stellplätze im öffentlichen Raum unbewirtschaftet und damit frei zugänglich sein muss, es sei denn, Gefährdungen der Verkehrssicherheit sprechen dagegen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Parkverbote würde Situation verschärfen, da Anwohnern keine Parkmöglichkeit zur Verfügung steht 		Parkverbote sind dort angeordnet, wo es aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Schaffung von Ausweichstellen im Begegnungsfall erforderlich ist.
	<ul style="list-style-type: none"> • Parken im Baugebiet: wieviele Stellplätze eingeplant? bei Faktor 1,5 wären es 225 Stellplätze • wurde Möglichkeit der Ablöse gewährt? • welche Größe der Stellplätze wurde angesetzt? • Wieviele Wallboxen für EAutos gibt es? 		Die Anzahl der Stellplätze orientiert sich an der Stellplatzsatzung. Eine Ablöse wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht geregelt, wäre im Rahmen der Baugenehmigung gemäß Stellplatzsatzung aber möglich. Die Größe der Stellplätze entspricht den einschlägigen Richtlinien. Auf Ebene des Bebauungsplans wurden keine Wallboxen vorgesehen. Ggfs. ist dies vorhabenbezogen im Rahmen des Bauantrags geplant.

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen
	<ul style="list-style-type: none"> genügend Stellplätze auch für Anwohner aus umliegenden Gebieten im Baugebiet vorsehen 		Es gibt keinen Anspruch auf einen Stellplatz im öffentlichen Raum, daher ist es nicht Aufgabe des Bebauungsplans, diese für die angrenzenden Gebiete zu schaffen. Im Rahmen des Bebauungsplans werden jedoch öffentliche Stellplätze im Westen und Osten der Volkacher Straße festgesetzt.
Spielflächen	<ul style="list-style-type: none"> vorhandenes Spielflächendefizit wird nicht verringert 		Ja, aber das Defizit ist sehr klein und steht an Rangliste 47 von 57. Durch den Bebauungsplan wird das Defizit nicht vergrößert. Mit einem Schlüssel von 3,15 m ² Spielfläche je Einwohner ist der Planungsbereich dennoch gut versorgt.
Stellungnahme VV	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung der Stellungnahme des VV Alt-Gründlach 	84	Siehe Abwägung zur SN des VV
Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, biol. Vielfalt werden als erheblich negativ bewertet - warum hält man an Planung fest? 	3	Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Nutzung als Ackerfläche mit wenig Entwicklungspotenzial bestehen bleiben. Weiterhin könnte kein (geförderter) Wohnraum entstehen, auch keine öffentlich nutzbaren Grün- und Spielflächen sowie keine Kindertagesstätte, die es dringend in Großgründlach braucht
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> bestehendes Straßennetz zu eng: Volkacher Str, Hans Fellner Str, Reutleser Str, Großgründlacher Hauptstr Engstellen durch Bäume, parkende Autos, Busse, Baustellen und unverständliche Fahrbahnverengungen (Container, Kräne etc) die Folge sind Stau, Ausweichmanöver, Gefahrensituationen für Fußgänger/Kinder(Schulweg), nicht barrierefrei für Anwohner unerträglich kann weitere Fahrzeuge nicht aufnehmen insbesondere Nachverdichtung in letzten Jahren hat PKW Zuwachs verursacht Tendenz eher zunehmend alle Straßen stark befahren teils werden PKW auf Straße geparkt weil Stellplatz auf Grundstück nicht vorhanden kaum Gehwege vorhanden und wenn, dann sind diese zu schmal und/oder zugeparkt – Gefahrensituation, nicht barrierefrei 	156	Großgründlach weist seit vielen Jahren eine gleichbleibende Verkehrsmenge auf. Insbesondere in den Erschließungsstraßen sind die Verkehrsmengen gering. Die Zählungen des Verkehrsplanungsamts geben keine Hinweise auf eine zunehmende Verkehrsbelastung in Großgründlach. Am südwestlichen Ortseingang hat die Verkehrsmenge seit 2004 sogar von rd. 5.400 Kfz/16h auf rd. 4.460 Kfz/16h abgenommen. Im Ortszentrum liegt die Kfz-Menge seit vielen Jahren konstant bei rd. 6.000 Kfz/16h, obwohl in Großründlach und Reutles neue Wohnbebauung entstanden ist. Bei den ersten Zählungen nach den pandemiebedingten Beschränkungen in 2022 wurde eine Abnahme des Verkehrs im gesamten Stadtgebiet festgestellt. Ein Grund hierfür ist das üblich gewordene Arbeiten zu Hause. Aufgrund der positiven Auswirkungen des bundesweit geltenden 49 Euro-Tickets und aufgrund der Förderung des ÖPNV (weiterer Ausbau Liniennetz, Taktverdichtungen) sowie des Rad- und Fußverkehrs ist zu erwarten, dass es auch im Umfeld des B-Plangebietes zu einer weiteren Reduzierung des derzeit bestehenden Kfz-Verkehrs kommen wird. Der Verkehr in Großgründlach ist in erster Linie der Ziel- und Quellverkehr des Stadtteils. Die Ortsdurchfahrt, auf der der Verkehr

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
			<p>gebündelt wird und die die Haupteinschließung für den Stadtteil darstellt, ist aufgrund der historisch bedingten engen Straßenverhältnisse und aufgrund der geltenden Tempo 30-Regelung für gebietsfremden Durchgangsverkehr unattraktiv. Die angrenzenden Wohngebiete sind verkehrsberuhigt und als Tempo 30-Zonen ausgewiesen, es gilt rechts vor links und es gibt auch hier keinen gebietsfremden Durchgangsverkehr. Engstellen z.B. durch parkende Fahrzeuge tragen zusätzlich dazu bei, dass mit geringeren Geschwindigkeiten gefahren wird. Da in den Wohngebieten in Großgründlach nur der Anliegerverkehr unterwegs ist, sind die engen Straßenverhältnisse bekannt und wird langsamer gefahren.</p> <p>Der vom Stadtrat im Januar 2021 gefasste „Mobilitätsbeschluss für Nürnberg“ hat zum Ziel, mit den verschiedensten Maßnahmen den Kfz-Verkehr in der Stadt deutlich zu verringern. Grundsätzlich könnte eine Reduzierung des Kfz-Verkehrs auch in Großgründlach erreicht werden, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes bzw. von Großgründlach so oft wie möglich auf die Nutzung des Kfz verzichten würden. Untersuchungen zeigen, dass sich viele Wege auch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Rad bzw. innerhalb Großgründlachs sogar zu Fuß zurücklegen ließen.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • bei weiteren 150 Wohneinheiten und 400 mehr PKW verschlimmert sich Situation • bestehendes Verkehrsnetz kann dies nicht auffangen • insbesondere auch bei Bauphase 	99	<p>Der durch den B-Plan 4651 geringe zusätzlich zu erwartende Verkehr kann problemlos vom bestehenden Straßennetz aufgenommen werden. Zeitlich befristeter Baustellenverkehr kann nicht vermieden werden. Für Fragen zum Baustellenverkehr und Möglichkeiten, diesen über bestimmte Routen zu führen oder gleichmäßig zu verteilen, sind die Kolleginnen und Kollegen bei SÖR Ansprechpartnerinnen und -partner.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Einbahnregelung Volkacher Str. wird als nicht zielführend angesehen, da Verkehr auf die ohnehin schon engen Straßen umgeleitet wird • führt dort zu Mehrbelastung der Anwohner und Gefahrenstellen • insb. Hans Fellner Straße – die Anliegerstraße wird nun zur Durchgangsstraße • Straßen sind teils ohne Gehwege, • Schulwege sind gefährdet 	79	<p>Die Einbahnregelung in der westlichen Volkacher Straße wurde zunächst auf Probe eingerichtet. Im Verlauf etwa eines Jahres wird beobachtet, ob sich die Situation für die Buslinien im besonders engen Straßenabschnitt verbessert hat oder ob aufgrund der Änderung der Verkehrsführung neue Probleme entstanden und ob Nachbesserungen erforderlich sind. Dieses Vorgehen wurde mit den Verkehrsbetrieben der dort verkehrenden Buslinien und mit dem Vorstadtverein Alt-Gründlach e.V. bei einem Termin vor Ort in der Volkacher Straße vereinbart. Um die Erreichbarkeit des Gebietes</p>	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
	<ul style="list-style-type: none"> • mit Anschluss an 1-spurige Brücke • Brücke als Gefahrenquelle • früher nur für Anwohner, nun generell frei • negative Auswirkung auf Rettungszeiten • T-Kreuzung ist Katastrophe 		<p>nicht unnötig zu verschlechtern und um weite Umwegefahrten für den Anliegerverkehr durch das Wohngebiet zu vermeiden, wurde die Einbahnregelung auf den besonders engen westlichen Abschnitt zwischen Großgründlacher Hauptstraße und Quellweg beschränkt. Damit bleiben für die Anlieger im östlichen Abschnitt neben der Veitshöchheimer Straße der Quellweg und die Hans-Fellner-Straße als alternative Abfahrtsmöglichkeiten erhalten und nicht der gesamte Gebietsverkehr muss über die Veits-höchheimer Straße das Viertel verlassen. Da der Verkehr im gesamten Gebiet ausschließlich Anliegerverkehr ist und dieser sich auf drei Abfahrtsrouten verteilen kann, sind die Verkehrs-verlagerungen begrenzt. Ergänzend siehe auch Antworten weiter oben.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Forderung nach Verkehrskonzept zur Reduzierung der Verkehrsbelastungen in Großgründlach 	21	<p>Das Verkehrskonzept für den Nürnberger Norden und für Großgründlach erfordert keine Anpassung aufgrund des relativ kleinen Baugebietes in der östlichen Volkacher Straße. Großgründlach weist seit vielen Jahren eine gleichbleibende Verkehrsmenge mit geringem Schwerverkehrsanteil auf. Der Verkehr in Großgründlach ist in erster Linie der Ziel- und Quellverkehr des Stadtteils. Die Ortsdurchfahrt, auf der der Verkehr gebündelt wird und die die Haupteinfahrt für den Stadtteil darstellt, ist aufgrund der historisch bedingten engen Straßenverhältnisse und aufgrund der geltenden Tempo 30-Regelung für gebietsfremden Durchgangsverkehr unattraktiv. Die angrenzenden Wohngebiete sind verkehrsberuhigt und als Tempo 30-Zonen ausgewiesen, es gilt rechts vor links und es gibt auch hier keinen Durchgangsverkehr. Großgründlach ist mit den drei Buslinien 31, 179 und 290 und den damit bestehenden Verbindungen bis zum U-Bahnhof Herrnhütte, bis nach Fürth Süd, bis nach Am Wegfeld und bis Erlangen Waldkrankenhaus entsprechend der Leitlinien zur Nahverkehrs-planung in Bayern gut erschlossen. Somit besteht für Großgründlach eine gute umstiegsfreie Direktanbindung an zentrale Punkte sowie wie die Nürnberger U-Bahn und Straßenbahn und an die Hauptbahnhöfe von Fürth und Erlangen. Mit der Verlängerung der Straßenbahn als Stadt-Umland-Bahn nach Erlangen entsteht in kurzer Entfernung eine zusätzliche attraktive ÖPNV-Verbindung in die Nürnberger Innenstadt und nach Erlangen. Die Haltestellen der verlängerten Straßenbahn können mit dem Bus oder mit dem</p>	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
			<p>Fahrrad bequem erreicht werden. Großgründlach hat soziale Einrichtungen, Nahversorgungsmöglichkeiten und Ärzte, so dass nicht für alle Wege ein Auto benötigt wird, sondern viele Wege auch zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden können. Die Großgründlacher können selbst dazu beitragen, den Kfz-Verkehr in ihrem Stadtteil zu verringern.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Aussage, dass Verbindung unnötig sei, ist falsch • Situation vor Ort stellt sich anders dar • insbesondere Rettungszeiten 	9	<p>Die Rettungsdienste werden bei allen Planungen in den Abstimmungsprozess einbezogen. Ihre Belange werden besonders berücksichtigt. Im Notfall können Rettungsdienste alle Straßen und Wege nutzen, weshalb sich weder durch die Einbahnregelung in der westlichen Volkacher Straße noch durch den B-Plan 4651 längere Rettungswege ergeben. Im Übrigen siehe Antworten dazu weiter oben.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • frühere Verkehrszählungen zeigen, dass Großgründlach nur zur Durchfahrt genutzt wird • weiterer Verkehr muss vermieden werden • Verkehrszählung im Zshg mit Schulwegsicherheit 	3	<p>Es liegen keine Verkehrszählungen vor, die nachweisen würden, dass Großgründlach als Durchfahrtsroute genutzt werden würde. Unsere regelmäßigen Zählungen belegen vielmehr, dass der Verkehr in Großgründlach seit vielen Jahren konstant ist und tendenziell sogar abgenommen hat. Weitere Zählungen in den nächsten Jahren werden zeigen, ob sich der Trend nach den pandemiebedingten Beschränkungen weiter fortsetzen wird oder ob es zu einer Zunahme auf das Niveau von vor der Pandemie kommen wird.</p> <p>Das allgemeine Unfallgeschehen im Bereich der Volkacher Straße und Hans-Fellner-Straße ist anhand der polizeilich gemeldeten Verkehrsunfälle überschaubar.</p> <p>Auch im Kreuzungsbereich Volkacher Straße / Hans-Fellner-Straße / Quellweg ist das Unfallgeschehen unauffällig. Bei fünf Unfällen seit 2012 wurde die Regel „rechts vor links“ nicht beachtet. Das Unfallgeschehen zwischen 2012 und 2023 ergibt keinen akuten Handlungsdruck.</p> <p>In der Hans-Fellner-Straße sind seit 2009 bis heute nur zwei Unfälle polizeilich registriert.</p> <p>Eine besondere Gefährlichkeit der genannten Straßen kann aufgrund des Unfallgeschehens nicht behauptet werden.</p> <p>Zwar weist die Volkacher Straße und die Hans-Fellner-Straße keine durchgängigen und RASt-konformen Gehwege auf, aber es konnten</p>	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
			in den vergangenen 13 Jahren auch keine dadurch bedingten Fußgänger- oder gar Schulwegunfälle festgestellt werden.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbreiterung der Volkacher Str im Bereich des Plangebiets gefordert • Ergänzung weiterer öfftl Stellplätze • insbesondere im Zshg mit Kita-Hol-/Bringverkehr 	2	<p>Aus verkehrsplanerischer Sicht sind die Bedingungen für eine Verbreiterung der Volkacher Straße nicht erfüllt. Die zukünftige Straßenbreite von mindestens 6,00 m berücksichtigt alle relevanten Begegnungsfälle (Pkw/Pkw, Bus/Pkw). Somit ist der Halt am Fahrbahnrand für die Busse an der Haltestelle Hansengarten ebenfalls unproblematisch. Zumal das Buskonzept Reutles/Großgründlach einen Busendhalt am zukünftigen Übergang zur StUB an der Haltestelle Reutles (Höhe Reutleser Straße/Erlanger Straße) vorsieht. Dieser Endhalt soll prioritär in den Planungen der StUB behandelt werden, sodass ein Endhalt in der Volkacher Straße eine provisorische Übergangslösung darstellen kann.</p> <p>Überall dort, wo es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der Belange der Müllabfuhr und Feuerwehr möglich ist, wurden bereits Stellplätze im öffentlichen Raum ausgewiesen. Allerdings besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz im öffentlichen Raum. Wer sich ein Auto zulegt, muss sich selbst darum kümmern, wo sie oder er es abstellen kann.</p> <p>Der Kindergarten dient der Deckung des örtlichen Bedarfs an Kindergartenplätzen. Innerhalb von Großgründlach sind die Wege so kurz, dass sie problemlos zu Fuß oder mit dem Rad zurückgelegt werden können. Wer sein Kind mit dem Auto bringt, muss in Kauf nehmen, dass nicht direkt vor der Kita geparkt werden kann, falls dort alle Stellplätze belegt sind.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Radwege (generell in Nbg) gefordert 		Die Stadt Nürnberg verfolgt seit langem das Ziel, die stadt- und umweltverträglichen Verkehrsarten öffentlicher Nahverkehr, Fuß- und Radverkehr zu fördern. Sowohl im „Mobilitätsbeschluss für Nürnberg“ als auch in der Radverkehrsstrategie sind Maßnahmen enthalten, die in den nächsten Jahren geplant und umgesetzt werden sollen. Eine Reihe von Verbesserungen für den Radverkehr konnte in den vergangenen Jahren bereits realisiert werden. Der Bericht zum Umsetzungsstand des Mobilitätsbeschlusses, der dem Verkehrsausschuss des Nürnberger Stadtrates im März vorgelegt	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
			wurde, listet auf, was allein in den letzten zwei Jahren umgesetzt werden konnte.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ampelkreuzung (Hansergarten/Volkacher Str) sinnvoll, um Verkehr zu entlasten 		Die Kreuzung Volkacher Straße / Hansergarten weist keine hohe Verkehrsbelastung auf, so dass die Errichtung einer Lichtsignalanlage an dieser Stelle aufgrund der damit verbundenen Kosten nicht gerechtfertigt ist. Die Unfallauswertung zeigt keine Unfälle für diese Kreuzung.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausfahrt von Volkacher Str. auf Würzburger Straße im Berufsverkehr schwer möglich 		Da es keine Einmündung der Volkacher Straße in die Würzburger Straße gibt, wird davon ausgegangen, dass die Einmündung der Volkacher Straße in die Großgründlacher Hauptstraße gemeint ist. Für diese Einmündung ist die Unfallsituation völlig unauffällig, hier wurde zwischen 2009 und März 2023 nur ein einziger Einbiegen-/Kreuzen-Unfall registriert.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Garagenhof Hansergarten wird als Wendemöglichkeit genutzt • nicht zuletzt da Volkacher Str Einbahnstraße wird • wer kommt für Schäden auf? 		Die Einbahnregelung in der westlichen Volkacher Straße wurde zunächst auf Probe eingerichtet. Im Verlauf etwa eines Jahres wird beobachtet, ob sich die Situation für die Buslinien im besonders engen Straßenabschnitt verbessert hat oder ob aufgrund der Änderung der Verkehrsführung neue Probleme entstanden und ob Nachbesserungen erforderlich sind. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Garagenhofs als Wendemöglichkeit abnimmt, wenn sich alle an die neue Verkehrsführung gewöhnt haben.	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der KFZ Quote in Großgründlach ist zu beachten, diese hat sich von 1,61 auf 1,73 (verdreifacht) 		Der Pkw-Besitz hat in den vergangenen Jahren in ganz Nürnberg zugenommen, nicht nur in Großgründlach. In Großgründlach liegt die Quote derzeit bei 1,73 Kfz pro Haushalt im Gegensatz zu 1,62 in 2011. In absoluten Zahlen ausgedrückt: 2011 waren 3.525 Kfz von 2.157 Haushalten in Großgründlach zugelassen, in 2022 3.943 Kfz von 2.285 Haushalten. (Hinweis: Dies entspricht keiner Verdreifachung!) Allerdings bedeutet dies nicht automatisch, dass dadurch auch der Verkehr zunimmt. Die regelmäßigen Verkehrszählungen belegen, dass trotz stetiger Zunahme des Pkw-Besitzes der Kfz-Verkehr in der Stadt abgenommen hat. Dies bedeutet, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner zwar Autos zulegen, dieses aber nicht automatisch für alle Wege nutzen. Auch für Großgründlach zeigen die Verkehrszählungen eine seit mehr als 20 Jahren gleichbleibende Verkehrsmenge, trotz Zunahme der Haushalte und zugelassenen Kfz.	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
	<ul style="list-style-type: none"> • es erfolgt keine Ahnung bei Wildparkern / gefährlich parkenden Autos • nach wie vor gibt es gefährliche Stellen, an denen geparkt werden darf • (Verweis auf Begehung mit Politik) 		<p>Für die Kontrolle des Parkens ist in Großgrundlach die Polizei zuständig. Die Stadt Nürnberg kann lediglich Beschilderungen anordnen, die Ahndung der Verstöße gegen die geltenden Regelungen liegt aber in der Zuständigkeit der Polizei. Parkverbote sind überall dort angeordnet, wo es aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Schaffung von Ausweichstellen im Begegnungsfall erforderlich ist. Bei Bedarf können weitere Haltverbote beschildert werden. Allerdings tragen auf der Fahrbahn parkende Autos auch zu einer Reduzierung der Geschwindigkeiten bei, weil auf entgegenkommende Kfz Rücksicht genommen werden muss.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Warum kommen von der Stadt keine Vorschläge, den Verkehr zu reduzieren? • zB Ausweisung von Fahrradstraßen / Anlieger-Frei-Straßen etc 		<p>Die Stadt Nürnberg setzt viele Maßnahmen um, die dazu beitragen sollen, den Kfz-Verkehr zu reduzieren. Beispiele hierfür sind der kontinuierliche Ausbau des ÖPNV (Verlängerung U3, Verlängerung Straßenbahn bis Am Wegfeld, geplanter Lückenschluss Minervastraße, Verlängerung Straßenbahn bis Berliner Platz, Verlängerung Straßenbahn bis zur Bauernfeindstraße, Einführung der Linien 10 und 11 im Dezember 2023, geplante Stadt-Umland-Bahn nach Erlangen und Herzogenaurach), die Verbesserungen für den Radverkehr mit der Ausweisung von Fahrradstraßen, dem Bau von Radschnellverbindungen und die Herstellung von Radvorrangrouten. Darüber hinaus erfolgt der kontinuierliche Ausbau von Mobilpunkten, an denen Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Stadt kann allerdings nur die Infrastruktur zur Verfügung stellen und es liegt an jedem einzelnen, seine Verkehrsmittelwahl zu hinterfragen und häufiger auf das Auto zu verzichten. Die Beschilderung „Anlieger frei“ ist nur dort zulässig, wo die Verkehrssicherheit durch den allgemeinen Kfz-Verkehr gefährdet wird. Da in den Wohngebieten in Großgrundlach nur Anliegerverkehr fährt, hätte eine solche Beschilderung keinen verkehrsreduzierenden Effekt.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Car Sharing Station fehlt 		<p>Derzeit wird die dritte Ausbaustufe für Mobilpunkte, an denen Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung stehen, umgesetzt. Damit bestehen dann fast 70 Standorte in Nürnberg. Allerdings können Carsharing-Fahrzeuge nur dort angeboten werden, wo ausreichend Nutzerinnen und Nutzer auf das Angebot zurückgreifen, da der Carsharing-Anbieter die Chance haben muss, die Fahrzeuge</p>	

Thema	Stellungnahme	Anzahl Nennung	Umgang / Weiteres Vorgehen	
			wirtschaftlich zu betreiben. Bei der Onlinebeteiligung zur dritten Ausbau-stufe haben nicht ausreichend Bürgerinnen und Bürger aus Großgrundlach den Wunsch nach einem Angebot in Großgrundlach geäußert. Gegebenenfalls kann Großgrundlach in einer späteren Ausbaustufe berücksichtigt werden.	
	<ul style="list-style-type: none"> kein Radweg in der Wiesbadener Straße vorhanden, wäre sinnvoll 		Die Wiesbadener Straße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, für dieses Verfahren nicht relevant, im Übrigen wird Fahrradweg (Schutzstreifen) vorgesehen	